

STAATSARCHIV HAMBURG

213-13 Landgericht Hamburg -
Wiedergutmachung

19264


REGIS GmbH

Art.-Nr. 37160-HAM3
Einschlagmappe gemäß ISO 16245

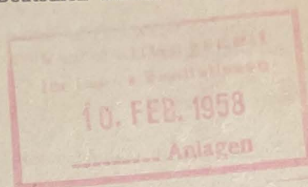
Anmeldung

Von rückerstattungsrechtlichen Geldansprüchen gegen das Deutsche Reich und gleichgestellte Rechtsträger*)

Bundesgesetz zur Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reichs und gleichgestellter
Rechtsträger

(Bundesrückerstattungsgesetz - BRüG -)
vom 19. Juli 1957

(Bundesgesetzbl. I S. 734)



A. Personalangaben

1. Personalangaben des Antragstellers

a) Familienname **SCHLEIN**
(bei Frauen auch Geburtsname)

geb. Winterfeldt

b) Vorname **Sadie**

c) jetzt wohnhaft **100 N Kenmore Avenue, Los Angeles 4, California, USA**

d) Geburtsdatum und Ort **13.9. 1887 , New York , N.Y.**

e) Staatsangehörigkeit **amerikanische**

f) Beruf **Hausfrau -ohne-**

g) Wohnort (ständiger Aufenthalt) **100 North Kenmore Avenue, Los Angeles 4,**
im Zeitpunkt der Entziehung **Calif.**

h) Wohnsitz oder Aufenthalt oder geschäftliche Hauptniederlassung des Antragstellers im Gebiet der jetzigen Bundesrepublik
Deutschland oder in den jetzigen Westsektoren von Berlin zu irgendeinem Zeitpunkt während der Zeit vom 30. Januar 1933
bis 8. Mai 1945

i) Wohnsitz im Jahre 1948 **Magdeburg, dann Berlin , dann USA**
Los Angeles, Calif.

k) Angaben über die Antragsberechtigung, falls der Antragsteller nicht der Geschädigte ist: (Erbfolge, Abtretung u. dgl.)

eigener Anspruch

*) Nach § 1 BRüG findet das Gesetz Anwendung auf rückstattungsrechtliche Ansprüche gegen das Deutsche Reich einschließlich der Sondervermögen Deutsche Reichsbahn und Deutsche Reichspost.

Das Gesetz findet ferner Anwendung auf rückerstattungsrechtliche Ansprüche gegen 1. das ehem. Land Preußen, 2. das Unternehmen Reichsautobahnen, 3. die ehem. Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei (NSDAP), deren Gliederungen, deren angeschlossene Verbände und die sonstigen aufgelösten NS-Einrichtungen, 4. die Reichsvereinigung der Juden in Deutschland und den Auswanderungsfonds Böhmen und Mähren.

1) Verfahrensbevollmächtigter:

Adolph Kahn, Rechtsanwalt, 2536 West Wells Street
Milwaukee 3, Wisconsin,
USA

Vermerk: Falls der Antragsteller im Ausland wohnt, ist Bestellung eines Verfahrensbevollmächtigten (hierunter ist nicht notwendig ein Anwalt, sondern lediglich eine prozeßfähige Person zu verstehen) wünschenswert der vor den Wiedergutmachungsbehörden verbindliche Erklärungen abgeben bzw. Vergleichsverhandlungen führen kann.

Fritz Menges, Adolfstrasse 3, Wiesbaden-Schierstein,

2. Personalangaben des Geschädigten

(nur auszufüllen, wenn Antragsteller nicht personengleich mit dem Geschädigten ist)

a) Familienname

(bei Frauen auch Geburtsname)

b) Vorname

c) zuletzt wohnhaft

d) Geburtsdatum und Ort

e) Sterbedatum und Ort

f) Staatsangehörigkeit

g) Beruf

h) Verwandtschaftsverhältnis zu dem Antragsteller

i) Miterben (Name und Anschrift)

k) Wohnort (ständiger Aufenthalt) im Zeitpunkt der Entziehung

l) Wohnsitz oder Aufenthalt oder geschäftliche Hauptniederlassung des Geschädigten oder eines Miterben im Gebiet der jetzigen Bundesrepublik Deutschland oder in den jetzigen Westsektoren von Berlin zu irgendeinem Zeitpunkt während der Zeit vom 30. Januar 1933 bis 8. Mai 1945

m) Wohnsitz im Jahre 1948

B. Beschreibung der vom Deutschen Reich oder gleichgestellten Rechtsträger entzogenen feststellbaren Vermögensgegenstände

(Falls der Platz nicht ausreicht, sind Anlagen zu verwenden)

2 Liftvans Nr. 1889 und 1890, Versand von Firma Silberstein & Co., Berlin
36, Reichenbergerstr. 154, Wert: \$ 80.000.00, als Gegenwert von RM200.000

1. Bankguthaben

a) Art des Kontos (Sparguthaben oder laufendes Konto)

b) Anschrift der Bank und der Depositenkasse

c) letzter Saldo?

d) Ist Kontoauszug vorhanden?

4

2. Wertpapiere

a) Angabe der Wertpapiere

b) Angabe der Bank und der Depositenkasse

c) ob

I) ohne Entgelt eingezogen

II) Zwangsablieferung

III) wenn II), welche Zahlung

IV) an welcher Stelle abgeliefert

wofür ist die Ablieferung erfolgt

V) bei Reichsschatzanweisungen:

zwangsgetauscht gegen welche Wertpapiere

d) Ist Depotauszug vorhanden

3. Gold, Silber, Schmuckgegenstände

a) abgelieferte Gegenstände:

In vorbezeichneten Lifts waren enthalten der gesamte Hausstand im Werte von \$ 10.000.00, und zwar waren darunter vorhanden, u.a. Orientteppiche \$4.825.-, ein Steinway Piano \$ 1.066.00, 2 Kisten mit Silber \$ 2.500.-, Porzellan \$1.209.-

b) Ablieferung an Pfandleihanstalt:
Stadt/Adresse angeben

c) ob

I) ohne Entgelt eingezogen?

II) Zwangsablieferung?

Ist Ablieferungsquittung vorhanden?

III) wenn II), welche Zahlung?

4. Pelzwaren, Radio und sonstige elektrische oder optische Geräte

a) Was ist abgeliefert? (Wertangabe erforderlich)

b) Ablieferung an

5. Hausrat

a) Bezeichnung der Gegenstände

b) Ortsangabe

6. Lifte

a) Inhalt des Liftes

wie oben angegeben nebst RM 200.000.00 in deutschem Bargeld, Haushaltsgegenstände im Werte von \$ 10.000.00, jetzt DM 40.000.00 Wiederbeschaffungspreis.

b) Name und Anschrift des Speditors oder Lagerhalters

Firma Silberstein & Co., Berlin SO. 36, Reichenbergerstrasse 154

7. Sonstige entzogene Vermögensgegenstände, z. B. Hypotheken, Versicherungsansprüche, Kraftfahrzeuge

Versicherungsansprüche bleiben vorbehalten

a) Art des Vermögens

b) Ablieferung an

c) ob

I) ohne Entgelt eingezogen?

II) Zwangsabgabe?

III) Wenn II, welche Zahlung?

C. Sonstige rückerstattungsrechtliche Geldansprüche nach dem BRüG, soweit sie nicht aus der Entziehung der unter B genannten Vermögensgegenstände herrühren.

Hinterlegung der Frachtgebühren bei der Firma Silberstein & Co.,
Berlin SO. 36, Reichenbergerstr. 154 \$ 1.600.00 (RM 4.000.00)

D. Darstellung der Entziehungsvorgänge

1. Zeitpunkt der Entziehung

unbekannt

2. Belegenheit des entzogenen Vermögensgegenstandes im Zeitpunkt der Entziehung

Hamburg, Freihafen

Waren die entzogenen Vermögensgegenstände im Zeitpunkt der Entziehung außerhalb des Bundesgebiets oder Berlin (West) belegen und sind sie nach der Entziehung in diese Gebiete gelangt, so ist anzugeben, welche Beweismittel für die Verbringung in das Bundesgebiet oder nach Berlin vorliegen.

nein

3. Durch welche der in § 1 BRüG genannten Rechtsträger ist die Entziehung erfolgt?

Deutsches Reich

E. 1. Sind wegen der unter B und C angegebenen Vermögensgegenstände bereits Rückerstattungsansprüche angemeldet worden? Wenn ja, Angabe der Anmeldestelle und des Aktenzeichens.

Ja,

Wiedergutmachungsamt beim Landgericht in Hamburg, Az.: 2 14035

2. Sind wegen der unter B und C angegebenen Vermögensgegenstände bereits Entschädigungsansprüche geltend gemacht worden? Wenn ja, Angabe des Entschädigungsamts und des Aktenzeichens.

Vorhandene Unterlagen – Listen, Versteigerungsprotokolle, Bescheinigungen der Pfandleihanstalt usw. – sind beizufügen, zweckmäßig nicht im Original, sondern in beglaubigter Abschrift oder beglaubigter Fotokopie.

Ich versichere die obige Erklärung nach bestem Wissen und Gewissen abgegeben zu haben.

Unterschrift:

Sadie Schlein

Sadie Schlein

Datum:

2. Februar 1958

Ort:

Los Angeles 4, California, USA
100 North Kenmore Avenue

A b s c h r i f t

11 VI 695/38.

II. Ausfertigung.

E r b s c h e i n .

Der am 22. Maerz 1938 in Berlin-Wilmersdorf gestorbene, zuletzt in Magdeburg wohnhaft gewesene

Kaufmann David S c h l e i n

ist auf Grund des privatschriftlichen Testaments vom 27.X.1937

von seiner Ehefrau Sedi Schlein
geb. Winterfeldt
in Berlin-Wilmersdorf

als Alleinerbin

beerbt worden.

Testamentsvollstrecker sind ernannt.

Magdeburg, am 13. September 1938
Das Amtsgericht A, Abteilung 11
gez. Eyser, Amtsgerichtsrat

(S i e g e l)

Ausgefertigt:

Magdeburg, den 17. Januar 1939.
Unterschrift, Kanzleiassistent
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle 11
des Amtsgerichts A.
Landgerichtsrat

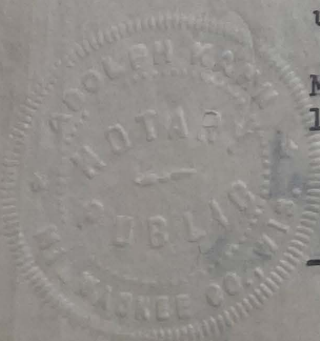
Frau Wwe.
Sedi Schlein geb. Winterfeldt
Berlin-Wilmersdorf, Zähringerstr. 20

Vorstehende Abschrift stimmt mit der Urschrift
ueberein und wird hiermit beglaubigt.

Milwaukee, Wisconsin, USA
18. Januar 1960

Adolph Kahn

ADOLPH KAHN
Notary Public, Milwaukee County, Wis.
My Commission Expires Oct. 22, 1961



Abschrift

11

5

Testament

MEIN LETZTER WILLE

Nach meinem Tode bestimme ich folgendes:

Meine Tochter Irmgard Schlein erhaelt/ nach meinem Tode Einhundert-tausend Reichsmark aus meinem Privat oder Geschaeftsvermoegen. Dieser Betrag muss fuer meine Tochter Irmgard Schlein innerhalb acht Tagen nach meiner Beerdigung, teils aus den vorhandenen Bargeld, teils aus den vorhandenen Wertpapieren seperat bei einer Grossbank deponiert werden. Mit da einundzwangigsten Lebensjahr kann meine Tochter ueber den Betrag von Einhunderttausend Mark frei verfuegen. Bis zu ihrer Grossjaehrigkeit das ist der 22. August 1938 soll meine Ehefrau Sedi Schlein gemeinsam mit einem Bruder Heinrich Schlein Berlin das Vermoegen meiner Tochter verwalten.

Den Rest meines Privat und Geschaeftsvermoegen erhaelt meine Ehefrau Sedi Schlein geborene Winterfeld. Ich stelle meiner Ehefrau anheim das Geschaeft Kaufhaus Diskret David Schlein Magdeburg zu verkaufen oder zu liquidieren. Das Grundstueck in Magdeburg Alte Ulrichstr. 14 darf meine Ehefrau verkaufen oder vermieten. Mein Sohn Helmar Schlein, der im Jahre 1936 nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika ausgewandert ist, erhielt vorher eine Schenkung von mir in Hoehe von RM 49.500.00, in Worten: Neunundvierzigtausendfuenfhundert Mark und ist mit dieser Schenkung abgefunden worden. Als Testamentsvollstrecker setze ich ein oder bestimme vielmehr:

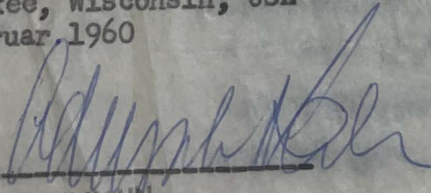
Meinen Bruder Heinrich Schlein, Berlin und
meinen Neffen Georg Schlein, Berlin.

geschrieben Magdeburg am 27. Oktober 1937
fertiggestellt um siebzehn Uhr

gez. David Schlein

Vorstehende Abschrift stimmt mit dem Original ueberein und wird hiermit beglaubigt.

Milwaukee, Wisconsin, USA
1. Februar 1960


ADOLPH KAHN
Notary Public, Milwaukee County, Wis.
My Commission Expires Oct. 22, 1961

**Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg**

Z 21 161 -3-
2 WIK 96/60

Hamburg, den 4. Oktober 1961
BS.

In der Rückerstattungssache

Sedi (Sadie) S c h l e i n geb. Winterfeldt,
100 N Kenmore Avenue, Los Angeles 4, Calif./USA.,

- aus eigenem Recht und als Alleinerbin
nach David S c h l e i n -

Antragstellerin.

Bevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Kahn,
2536 West Wells Street, Milwaukee 3,
Wisc.,

Unter-
bevollmächtigter: Fritz Menges,
Wiesbaden-Schierstein, Adolfstr. 3,

g e g e n

das Deutsche Reich,
gesetzlich vertreten durch den Bundesminister der
Finanzen, Verfahrensvertreterin Oberfinanzdirektion
Hamburg, Hamburg 13, Harvestehuder Weg 14,
Aktenseichen: Sch 466 - BV 414 -

Antragsgegner.

beschließt das Wiedergutmachungsamt beim Landgericht
Hamburg durch Landgerichtsrat B o r g m e y e r :

Auf Grund des rechtskräftigen Beschlusses der
Wiedergutmachungskammer 2 vom 25. Mai 1961
- 2 WIK 96/60 - wird die Akte an das Ver-
waltungsamt für innere Restitutionsen in
Stadthagen, Obernstraße 29, gesandt mit der

Bitte

Bitte, das Verfahren wegen
Hinterlegung der Frachtgebühren bei der
Firma Silberstein & Co.
über den Haupttreuhänder für Rückerstattungs-
vermögen in Berlin an die zuständigen Wieder-
gutmachungsämter von Berlin zu leiten.

Borgmeyer
Landgerichtsrat



M. Schmitt
Für die richtige Ausfertigung:

S. Lenz
Justizangestellter
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

ADOLPH KAHN
2536 WEST WELLS STREET
MILWAUKEE 3, WISCONSIN
U. S. A.

17. Dezember 1959



An das Wiedergutmachungsamt beim
Landgericht Hamburg
Hamburg 36, Sievekingplatz, Ziviljustizgebäude
Germany

Betr.: Rueckerstattungssache

Sadie Schlein geb. Winterfeldt

Deutsches Reich (OFD Hamburg)

Az.: Z 21 161 - 1-2-3 -

Ich komme zurueck auf Ihre Verfuegung vom 29.10.1959 und habe Ihnen hierzu Folgendes mitzuteilen:

Hinsichtlich des Liftanspruches waere ich Ihnen zunaechst einmal sehr verbunden, wenn Sie feststellen koennten, was mit den Lifts geschehen ist. Ich habe Ihnen bereits spezifiziert, dass die beiden Liftvans Nr. 1889 und 1890 versandt worden sind von der Firma Silberstein & Col, Berlin S 36, Reichenbergerstr. 154. Es sollte doch festzustellen sein, ob die Lifts bei der Firma Silberstein & Co. in Berlin gemeldet sind und was in Hamburg geschehen ist.

Da meine Mandantin auszuwandern hatte, konnte sie sich natuerlich nicht um die Lifts kuennern. Die Lifts wurden, wie mir durch die Unterlagen bekannt ist, im Jahre 1939 nach Hamburg gesandt. Es waren dort enthalten der gesamte Hausstand im Werte von \$ 10.000,00, und zwar Orientteppiche, 1 Steinway Piano, Silber, Porzellane usw. Weiter befanden sich darin Wertpapiere (Deutsches Geld), im Werte von \$ 80.000,00 ~~in~~ in Geldnoten.

Ich verweise auf die dort vorliegenden Akten und bitte ich doch von dort aus mir einmal mitzuteilen, was eigentlich der Oberfinanzdirektion ueber die 2 Lifts bekannt ist. Ich bitte um Mitteilung, ob die OFD nicht in der Lage ist, auch ihrerseits hier das der Oberfinanzdirektion Bekannte mitzuteilen. Man darf nicht vergessen, dass in derartigen Faellen, wo die Leute das Land unter den schwersten Bedingungen verlassen mussten, es ihnen nicht moeglich war, Beweise in die Hand mitzunehmen. Es wird deshalb gebeten, dass die OFD von sich aus genau angibt, was bekannt ist und was nicht bekannt ist. Es wird auch weiter gebeten, welche Beweismittel verlangt werden, um die Sache alsbald zu erledigen. Dies gilt auch fuer die anderen Ansprueche.

Es waere sehr wuensenswert, wenn das Wiedergutmachungsamt auf die Oberfinanzdirektion einwirken wuerde, um von dort aus moeglichst alle Belege zu bekommen, um diese Sache aus der Welt zu schaffen. Offenbar waren die Lifts im Freihafen in Hamburg untergebracht und die Gestapo oder OFD in Hamburg sollte in der Lage sein, hier Unterlagen zu besitzen. Ich bitte deshalb alsbald in dieser Sache helfend dazu beizutragen, dass ein Fortschritt darin erzielt werden kann.

Mit vorzueglicher Hochachtung,

Adolph Kahn
ADOLPH KAHN, Rechtsanwalt

AK/mf

COPY

12

ADOLPH KAHN
2536 W. Wells Street
Milwaukee 3, Wis., U. S. A.



Mai 1960

An das Landgericht in Hamburg
- 2. Wiedergutmachungskammer -
Hamburg, Sievekingplatz, Ziviljustizgebäude
Germany

Betr.: Rueckerstattungsache

Nachlass David Schlein ././ Deutsches Reich

Az.: 2 Wik 95/60
Z 21161 -2-

In Sachen Schlein gegen Deutsches Reich wird hiermit der Versicherungsanspruch zurueckgenommen. ✓

Mit vorzueglicher Hochachtung,

Adolph Kahn
Rechtsanwalt

1./ DS am OGD 7.4.

2./ bzgl.

10.5.60

gef. an 1/11.5.60

ab 11/5.60

AK/mf

Eingegangen
23. FEB. 1959
Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht

Rückerstattungsreferat:
Magdalenenstrasse 64 a+b

An das
Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg

Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg

al
26. JAN. 1959

Hamburg 36, den 21.1.1959
Sievekingplatz, Ziviljustizgebäude (Altbau)
III. Stock, Zimmer 418, Telefon 351091, App. 432

2 ✓

Aktenzeichen: Z. 21 161 -1-

(Bitte bei allen Eingaben angeben)

Herrn
Fritz Menges
Wiesbaden-Schierstein
Adolfstraße 3

Nachfolgendes Schreiben ist für

Frau Sadie Schlein geb. Winterfeldt, Los Angeles,

bestimmt. Es wird Ihnen als **Unterbevollmächtigten** ~~des~~ — der Genannten
zugestellt. Ihre Befugnis für ~~den~~ — die Genannte zu handeln, ist bereits nachgewiesen. ~~zum Nach~~
~~nachgewiesen werden.~~

1. Wegen des von Ihnen —
geltend gemachten Anspruchs wegen Entziehung des folgenden Vermögenswertes wird das förmliche
Rückerstattungsverfahren auf Grund des BRüG. eröffnet.
2 Lifte mit gesamtem Hausstand, 1 Steinway Piano,
Porzellan, 2 Kisten Silber sowie RM 200.000,— in bar.
2. Der Anspruch ist gemäß Art. 53 Abs. 1 REG der Oberfinanzdirektion Hamburg als Verfahrensvertreterin des
Deutschen Reiches bekanntgegeben worden.

Formular VI
LG. (W) 6 5000 10 58

26. FEB. 1959

1/2. 59

K

keit der Hamburger Wiedergutmachungsbe-
hörden Stellung nehmen.

25. Feb. 1959

Bd.

26/5

Bis dahin wird vorsorglich einer Rückerstattung mit dem
Hinweis widersprochen, dass Bargeldansprüche als nicht feststell-
bare Vermögenswerte grundsätzlich nicht der Rückerstattung unter-
liegen.

In Auftrag
(Friedert)
Oberregierungsrat

ADOLPH KAHN
2536 WEST WELLS STREET
MILWAUKEE 3, WISCONSIN
U. S. A.

118

21. April 1960



An das Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht in Hamburg
Hamburg, Sievekingplatz, Ziviljustizgebäude
Germany

Betr.: Rueckerstattungssache

Sadie Schlein geb. Winterfeld ./. Deutsches Reich

Az.: Z 21 161 -1-
2 Wik 94/60

Mit vorzueglicher Hochachtung,

- ✓ 1) DS an O.F.D z. K.
 - ✓ 2) Nebenbescheid Berlin Akten heraus ziehen
 - 3) Nach 2 Wo
- 28 April 1960

Auf die Auflage des Landgerichts in Hamburg, vom 20. Maerz 1960 mache ich hiermit folgende Erklaerung:

Die Staatsangehoerigkeit der Antragstellerin ist deutsch, und wird verwiesen auf die Akten bei dem Entschaedigungsamt in Berlin, Az.: 344 408 und 344 928. Die Antragstellerin hat zuletzt in Berlin gewohnt und hatte bis zu ihrer Auswanderung die deutsche Staatsangehoerigkeit besessen. Die genannten Akten des Entschaedigungsamtes Berlin geben hierueber jede gewuenschte Auskunft, und wird gebeten, an das Entschaedigungsamt Berlin die notwendigen Fragen zu richten, um dort die Auskunft zu erhalten. Es ist einfach nicht moeglich, immer wieder Passabschriften zu machen, weshalb ich auf die vorgenannten Akten verweise.

Ich ueberlasse in der Anlage eine Geburtsurkunde der Tochter Irmgard Schlein, daraus hervorgeht, dass die Antragstellerin Juedin ist. Hinsichtlich des Lifts habe ich Folgendes zu erklaren:

Es wurde diesseits nie behauptet, dass der Lift versteigert worden ist. Insofern sind die bisher von Ihrer Behoerde vorgenommenen Anfragen wegen Versteigerung, absolut ueberfluessig gewesen. Es wurde diesseits behauptet, und wird auch heute noch behauptet, dass die Lifts ~~und~~ im Freihafen von Hamburg zerstuert worden sind. Die Lifts wurden gepackt in Berlin, Zehringstrasse 22, bei der Firma Silberstein & Co., wie wiederholt diesseits behauptet worden ist, und verweise ich auf die Anmeldung selbst. Die Lifts wurden nach unserer Information im Freihafen von Hamburg gelagert und sind durch die Kriegerereignisse dort untergegangen, d.h. zerstuert worden, nach dem das Deutsche Reich sie in Gewahrsam genommen hat.

grüßlich
ab 24.4.60

Vorgelegt nach Fristablauf
11. Mai 1960

Ueber den Inhalt der Lifts wurde bereits alles gesagt. Ich bitte um Ihre Mitteilung, inwieweit Sie eine eidesstattliche Versicherung der Mandantin hierfuer verlangen. Es muesste jedenfalls festzustellen sein, dass tatsaechlich die Lifts im Freihafen von Hamburg gelagert waren, und wurde trotz meiner Angaben in der Anmeldung keine Untersuchung angestellt.

19

Aus der vorgenannten Entschädigungsakte geht hervor, dass es sich um eine sehr wohlhabende Familie gehandelt hat. In der Anlage sind 2 eidesstattliche Erklärungen von Bekannten der Familie, nämlich Margarete Kulse und Frieda Tuckman, die dieses bestätigen.

STELLE
EINGEGANGEN
23.4.60-8-13
HAMBURG
AMTSGEBIET

Ich bemerke, dass die Lifts die Nr. 1889 und 1890 besaßen.

Mit vorzueglicher Hochachtung,

Rechtsanwalt

3 Anlagen
AK/mf

Geburts-Anzeige.

Vornamen des Kindes:		Fringard Schleier	
Tag, Monat und Jahr	} der Geburt:	22. August 1917	
Tageszeit und Stunde		5 Uhr mittags	
Ob ehelich oder unehelich:		ehelich	
Vor- und Zunamen des Vaters:		David Schleier	
Vor- und Geburtsnamen der Mutter:		Sadie geb. Winterfeldt	
Stand oder Gewerbe des Vaters oder der Mutter des unehelichen Kindes:		Kaufmann	
Religion	des Vaters:	reformiert	
	der Mutter:	reformiert	
Wo und wann die Eltern die Ehe geschlossen haben (Standesamt oder Kirche):		27. August 1917 Magdeburg	
Wohnung (Straße und Nummer):		Magdeburg Stern Str. 25	
Name der Hebamme (Geburtshelfer):		Privat Klinik Dr. v. Alvensleben	
Bei unehelichen Kindern von Witwen, Geschiedenen und Mädchen ist der Stand, Vor- und Zuname nebst Wohnung des Vaters der Wöchnerin anzugeben oder wo derselbe verstorben ist:			



Vorstehende Anzeige muß in 2 Exemplaren richtig und leserlich ausgefüllt, von ehelichen Kindern von dem Vater selbst und von unehelichen Kindern von der Hebamme innerhalb 7 Tagen beim Standesamt und bei der Polizei erstattet werden; Totgeburten sind direkt beim Sterberegister zu melden. Der Anzeigende verpflichtet sich durch seine Unterschrift im Register für die Richtigkeit seiner Angaben und insbesondere der Familiennamen. Die abgestempelte zurückgegebene Anzeige ist dann bis zur demnächstigen Taufe aufzubewahren. Kinder, die nicht im Standesamtsbezirk Magdeburg geboren sind, müssen dort angemeldet werden, wo sie geboren sind. Zu empfehlen bleibt die Eheschließungsbescheinigung oder wer im Besitz des Familienbenediktbuches ist, eines von beiden bei der Meldung zum Geburtsregister mitzubringen.

Magdeburg, den 30. August 1917 Name und Stand der Meldenden:

David Schleier
Kaufmann

Eidesstattliche Erklärung

Ich erkläre hiermit an Eides statt mit bestem Gewissen, dass ich Irmi Schlein (jetzige Irzi Tilton in Riverside, Cal.) vor ihrer Auswanderung aus Berlin geholfen habe, ihr Auswanderungsgut und Aussteuer zu kaufen und zu verpacken. Da es verboten war, Geld aus Deutschland auszuführen, wurde der grösste Teil des erheblichen Vermögens in Auszugsgut angelegt, bestehend aus einer völligen Wohnungseinrichtung einschliesslich Teppichen, Porzellanen, Flügel, Silber etc. sowie einer völligen Ausstattung in Garderobe, Kasse etc.

Der ganze Transport von Kisten und Möbeln wurde damals von der Speditionsfirma nach Hamburg versandt, wo es verbleiben sollte, bis der neue Wohnort feststand. Da ich später hörte, ist nach Ausbruch des Krieges der ganze Transport verloren gegangen.

Melbourne 10. 11. 59 *Margarete Kulse*

Vorstehende eigenhändige Unterschrift der
Frau Margarete KULSE, wohnhaft
North Balwyn; Victoria
beglaubige ich hiermit auf Grund ihrer vor mir
erfolgten Anerkennung.

Melbourne, den 10. November 1959

A. P. ...
(Unterschrift)

Konsulatssekretär
(Amtsbezeichnung)
beim Konsulat
der Bundesrepublik Deutschland
gemäß § 37a Konsulargesetz
ermächtigt.



Beurk.-Reg.
Nr. 4413
Gebühr Tarif
50 ...
nur für Wieder-
genussungszwecke

Ich erkläre hiermit an Eides statt mit bestem Gewissen, dass ich Irmi Schlein (jetzige Irmi Tilton in Riverside, Cal.) vor ihrer Auswanderung aus Berlin geholfen habe, ihr Auswanderungsgut und Aussteuer zu kaufen und zu verpacken. Da es verboten war, Geld aus Deutschland auszuführen, wurde der größte Teil des erheblichen Vermögens in Auszugsgut angelegt, bestehend aus einer völligen Wohnungseinrichtung einschließlich Teppichen, Porzellanen, Flügel, Silber etc. sowie einer völligen Ausstattung in Garderobe, Wäsche etc.

Der ganze Transport von Kisten und Möbeln wurde damals von der Speditionsfirma, nach Hamburg versandt, wo es verbleiben sollte, bis der neue Wohnort feststand. Wie ich später hörte, ist nach Ausbruch des Krieges der ganze Transport verloren gegangen.

Melbourn Au 17. 11. 59

Frieda Fuchman A

Vorstehende eigenhändige Unterschrift der
 Frau Frieda FUCHMAN, geb. Nebel, wohnhaft
 K e w: Victoria

beglaubige ich hiermit auf Grund ihrer vor mir
 erfolgten Anerkennung.

19. November 1959

A. P. Clark

(Unterschrift)

Konsulatssekretär

(Ansehenbesetzung)

beim Botschaft
 der Bundesrepublik Deutschland
 gemäß § 57a Konsulargesetz
 ermächtigt



Seit-Reg.
 Nr. 5521
 Gültig bis
 So 4.2.
 nur für Wieder-
 gabenscheinverlei-

ADOLPH KAHN

2536 West Wells Street
MILWAUKEE 3, WIS.

257

6. JUNI 1960
28. 6. 1960



An das Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg
Hamburg 36, Sievekingplatz
Germany

1. 05 an DFO + 4.
2. 1. Male (Frankfurt)
5. 7. 60

Betr.: Rueckerstattungssache

Sadie SCHLEIN ./.. Deutsches Reich

Az.: 2 Wik 94/60
Z 21 161 -1-

Es wird hiermit Bezug genommen auf die Anfrage vom 12.5.1960. Bekanntlich wurden die Lifte versandt durch die Firma Silberstein & Co., Berlin SO 36, Reichenbergerstr. 154, im Herbst 1938.

Die Antragstellerin ist nicht in der Lage, mitzuteilen, wieso ihnen bekannt geworden ist, dass die Lifte im Freihafen von Hamburg zerstört worden sind. Sie erklart ihre Kenntnis auf Grund von Nachrichten, die ihnen zugegangen sind, jedoch ist sie nicht in der Lage, diese zu spezifizieren.

Es sollte doch moeglich sein, nachzuforschen, sowohl in Berlin bei der vorgenannten Speditionsfirma Silberstein, sowie bei allen Speditionsfirmen in Hamburg, was mit den Liften geschehen ist.

Als Argument, dass die Lifte nicht versteigert worden sind, sind die beiden Auskuenfte bei den verschiedenen Firmen ein sicherer Nachweis. Die Frage ist, ob die Lifte

- 1.) versandt worden sind,
- 2.) ob die Lifte aus Deutschland herauskamen oder dort vernichtet worden sind.

Ich habe Ihnen bereits die beiden Zeugen, Margarete Kulse und Frieda Tuckman benannt. Falls notwendig, waere es moeglich, diese Zeugen evtl. durch das zustaeendige Konsulat vernehmen zu lassen.

Ich bitte an Ort und Stelle, an Hand aller Ihnen zugaenglichen Akten aus der Verfolgungszeit nachzupruefen, ob die Lifte nicht doch festgestellt werden koennen. Ich hoffe, dass diese zwar negative Auskunft immerhin dazu beitraegt, die Sache selbst weiter zu foerdern.

Ich hoffe, dass bei der hier bestehenden Beweisnot das Gericht von sich aus eine Anregung hat, um diesen Anspruch, der zweifelsfrei in voller Hoeh besteht, alsbald zu erledigen.

Adolph Kahn

ADOLPH KAHN, Rechtsanwalt

AK/mf

ADOLPH KAHN

2536 WEST WELLS STREET
MILWAUKEE 3, WISCONSIN
U. S. A.

297
3A

15. November 1960



An das Landgericht in Hamburg
- Wiedergutmachungskammer 2 -
Hamburg, Germany

Betr.: Rueckerstattungssache

David Schlein Nachlass ./. Deutsches Reich

Az.: 2 Wik 94/60
Z 21 161 -1-

Es wird Bezug genommen auf die Anfrage des Landgerichts vom 16.9.1960. Es wird hiermit ausdruecklich angefragt, ob das Schreiben vom 7.11.1960 dahin aufzufassen ist, dass ueberhaupt nichts ueber das Schicksal des Lifts festgestellt werden kann. Es wird nochmals gebeten, doch alle Moeglichkeiten dort zu erschoepfen, um festzustellen, ob der Lift entzogen oder durch Kriegeinwirkung zerstoeert worden ist.

Jedenfalls steht soviel fest, dass die Antragsteller ~~nun~~ keine andere Verfuegung ueber die Haefen Rotterdam, Triest oder Lissabon zu verschiffen gegeben haben, ich verweise auf meine Darstellung vom 17.12.1959.

Es wird gebeten, nachzupruefen, ob etwa Unterlagen zu finden sind unter dem Namen Sadie (Sedi) Schlein geb. Winterfeldt oder Irmgard Schlein.

Es wird auch weiter gebeten, nachzupruefen, ob vielleicht Firma Fritz Roth, Spedition in Berlin SO 36, Reichenbergerstrasse mit der Sache zu tun hatte, die dieselbe Adresse hat wie die Speditionsfirma Silberstein & Co.

Die Nummern der Liftvans sind 1889 und 1890. Es folgen in der Anlage zwei eidesstattliche Erklaerungen der Frieda Tuchman und Margarete Kuhse, vom November 1959, die bezeugen, dass der Lift gepackt worden ist und nach Hamburg versandt wurde.

Handwritten notes:
für die unter dem Titel...
... zu finden...
... in der Anlage...
16. 9. 1960 in der angegebene Weise...

Signature: Adolph Kahn
ADOLPH KAHN, Rechtsanwalt

2 Anlagen
AK/mf

Handwritten notes:
... der Inhalt...

297
37

Die folgenden Artikeln waren in die zwei Liftvans gepackt.
Diese Liftvans gehoerten zu Frau Sadie Schlein und ausserdem enthielten
die Aussteuer ihrer Tochter Irmgard (Irmgard) Schlein jetz
Mrs. Albert Tilton.

Beide Liftvans waren in Berlin gepackt and waren dann zum Freihafen
Hamburg verschickt worden und dort geblieben .

Silberstein & Co, Berlin, Reichenbergerstr. 154 war die Transportkompanie,
Vorgaenger von Fritz Roth, Berlin , Reichenbergerstr. 154

Fracht nach New York in der Hoehe von ungefaehr RM. 4000.00
war bei Frau Sadie Schlein an die Transportkompanie Silberstein & Co bezahlt.
Liftvan Nummer : 1889 und 1890

Gewaert der Moebel und anderen Artikeln \$ 10,000.00

Gewaert der Kunstgegenstaende
(Oriental Rugs, Piano, Silber, Porzellan u.s.w.) \$ 9600 .00

Diese Liftvans waren verpackt und transportiert zu dem Freihafen in Hamburg
und auch zollamtlich abgefertigt Bei der Firma Silberstein & Co. im Jahre 1938

Die Forderung der zwei Liftvans und dem Inhalt kann bei Frau Tuchmann
und Frau Kulse , beide zur Zeit wohnhaft in Melbourne, Australia eides-
stattlich bewiesen werden.

Frau Grete Kulse war Augenzeuge, dabs die Fracht den Freihafen Hamburg
erreicht hatte und dort gelagert war. Jedoch hat die Fracht das Endziel
U. S.A. niemals erreicht .

Ausserdem wurde Frau Albert Tilton geborne Schlein gezwungen
100 % Steuern fuer die Neue Aussteuergegenstaende und Moebeln zu bezahlen,
bevor Erlaubnis gegeben wurde diese in den Freihafen zu lassen.

6

Aufstellung Zwei Liftvans

298
38

Orientteppiche

6 Grohse
Einige Laeufer oder Bruecken

2 Kasten Sterling Silber fuer 24 Personen jede

Echtes Porzellan

Spode- Blue Tower fuer 24 Personen
Meissen " " "
Hutschenreuther " " "
Vasen und Figuren und andere Porzellan Kunstgegenstaende

Glass

Glaeser und Roemer
Krystall und Venediges Glass

Mehrere wertvolle Oelgemaelde

Grohses Kurzwellen Telefunkens Radio

Singer Naehmaschine

Steinway (Baby) Fluegel , speziall angefertigt mit passendem Holzveneer

3 Schlafzimmer Moebel, edeles Fruchtholz

1 Diele und Vorzimmer Moebel

2 Speisezimmer Moebel

2 Wohnzimmer Moebel

Deckenbeleuchtung

Kuecheneinrichtung und Kuechengeraeete

Komplette Aussteuer aus Irischen Leinen

Kamera und Kino Apparate und Projector

Buecher - Erstausgabe seltener Buecher

Komplette Werke von Goethe, Schiller, Heine, Shakespeare und viele andere

Persoehnliche Artikel, Kleidungsstuecke, Pelze u.s.w.

Persoehnliche Dokumente und Fotografien

Viele andere Artikel von sentimentalem Werte

Sadie Schlein.

6

ADOLPH KAHN

2536 WEST WELLS STREET
MILWAUKEE 3, WISCONSIN
U. S. A.

40

27. 4. 1961

Ich, die Unterschnittete,

Frau Irma Tilton geb. Schlein
Bancho Drive,
California, USA,
An das Landgericht in Hamburg
- Wiedergutmachungskammer 2 -
Hamburg, Sievekingplatz 1



auf meine Ansprüche aus dem
faer den Verlust des Unzugutes verzichte.

Betr.: Rueckerstattungssache

Mutter, Frau SADIE SCHLEIN
Avenue, in Los Angeles, California, diese Ansprüche in
David Schlein Nachlass ./. Deutsches Reich
tend zu machen.

Az.: 2 Wik 94/60
Z 21 161 -1-

Rueckerstattung des Unzugutes wurde gestellt bei der
Wiedergutmachungskammer des Landgerichts in Hamburg, unter Az.: 2 Wik 94/60
Z 21 161 -1- und erkläre ich nochmals, dass ich auf meine Ansprüche zu
Gunsten meiner Mutter Frau Sadie Schlein verzichte.

Zurueckkommend auf die Auflage vom 4.4.1961, folgt in der Anlage
eine Verzichterklaerung der Irma Tilton geb. Schlein, und gleich-
zeitig eine Ermaechtigung fuer die Klaegerin Sadie Schlein, die
Ansprueche in ihrem Namen geltend zu machen.

Weiter folgt eine eidesstattliche Versicherung der Klaegerin, ueber
die Versendung der Lifts nach dem Freihafen in Hamburg.

Es wird zusaetzlich erklart, dass Silberstein & Co. zu der damaligen
Zeit mit dem Verpacken und dem Versand der Sachen aller juedischen Aus-
wanderer so stark beschaeftigt war, dass die Verpackungsliste niemals
an Frau Schlein gelangt ist.

Es wird nunmehr um alsbaldige Entscheidung, bzw. Vergleichsvorschlag
gebeten.

Sworn to & subscribed before me
this 12th day of April, 1961

E. B. Vial

E. B. Vial
Notary Public in and for Riverside
County, State of California

Adolph Kahn

ADOLPH KAHN, RECHTSANWALT

E. B. VIAL
My Commission Expires April 16, 1963

4 Anlagen
AK/mf

6

Eidesstattliche Versicherung

422

Ich, die Unterzeichnete,

Frau Sadie Schlein geb. Winterfeldt, wohnhaft:
100 N. Kenmore Avenue, Los Angeles 4, California,

erkläre hiermit an Eides Statt das Folgende, darauf hingewiesen, dass die
wissentlich oder fahrlässig falsche Abgabe einer eidesstattlichen Erklä-
rung unter Strafe gestellt ist:

Das Umzugsgut wurde von der Transportfirma SILBERSTEIN & CO. in B erlin
nach dem Hamburger Freihafen gesandt, und bestand das Umzugsgut aus zwei
Liftvans mit den Nummern 1889 und 1890.

Ich erhielt die Mitteilung von dem Spedition Silberstein & Co., dass die
Fracht nach dem Freihafen Hamburg versandt worden war, ebenso wurden mir
die Nummern 1889 und 1890 bekanntgegeben. Diese Nachricht erhielt ich noch
vor meiner Auswanderung.

Los Angeles, California, USA
den 12. April 1961

Sadie Schlein

Sadie SCHLEIN

Sworn to & subscribed before me
this 12th day of April 1961

R. W. Watson R. W. WATSON

NOTARY PUBLIC

In and for the County of Los Angeles, State of California

My Commission Expires Nov. 16, 1961



ADOLPH KAHN

ADOLPH KAHN
2536 WEST WELLS STREET
MILWAUKEE 3, WISCONSIN
U. S. A.

44

8. Mai 1961

An das Landgericht in Hamburg
- Wiedergutmachungskammer 2 -
Hamburg, Sievekingplatz 1
Germany



Betr.: Rueckerstattungssache

David Schlein ./. Deutsches Reich
Nachlass

Az.: 2 Wik ~~42~~ 94/60
Z 21 161 - 1 -

In Sachen Schlein gegen Dt.Reich habe ich von der Mitteilung des Landgerichts, vom 2.5.61 Kenntnis genommen.

Ich glaube wirklich zum Ausdruck bringen zu duerfen, dass alle Moeglichkeiten meinerseits erschoept sind, um genauere Einzelangaben zu bekommen, jedoch steht eins fest: Die Leute sind glaubwuerdig und waren in einem schrecklichen Zustand, da der Ehemann sich in Berlin am 31. Maerz 1938 erhaengt hatte und dies erklart alles.

Es handelt sich um schwerreiche Leute, wie dies aus den Entschaedigungsakten in Berlin hervorgeht und wie dies auch die Zeugen bestaetigt haben. Somit laesst sich erklaren, wie alles sich gestaltet hat und dass Listen nicht vorhanden sind. Selbst wenn eine eidesstattliche Versicherung aus dem Gedaechnis die Gegenstaende nennen wuerde, so waere dies auch nicht mehr glaubwuerdig als die jetzige eidesstattliche Versicherung, Entschaedigungsantrag wurde gestellt unter Az.: 344 408/III J. beim Entschaedigungsamt Berlin. Dies soll dem Gericht nochmals von hier aus dargelegt werden, damit der Tatbestand, soweit geklaert werden kann wie dies nach einer solchen langen Zeit moeglich ist.

Es wird hiermit auf eine muendliche Verhandlung verzichtet.

Adolph Kahn
ADOLPH KAHN, RECHTSANWALT

18. MAI 1961

AK/mf

zum 11. ab 10/11/61

14 NWA

Oberfinanzdirektion Hamburg

- Sch 466 - UA 1 - BV 46/461 -

(24a) Hamburg 13, den 2. August 19 61

Harvestehuder Weg 14

Postfach

Tel. 441291 / App. 41

Büro: Magdalenenstr. 64 a+b



An das
Landgericht Hamburg
Wiedergutmachungskammer 2

H a m b u r g 3 6
Sievekingplatz

(mit 2 begl. Durchschriften)

Anlagen: - 2 Akten -

In der Rückerstattungssache

2 WiK 94/60
Z 21 161 -1-

David Schlein Nachlaß
(RA. Adolph Kahn)

./.

Deutsches Reich
(OFD Hamburg)

werden die Akten des Entschädigungsamts Berlin - Reg. Nr. 34 49 28 und 34 44 08 - als Anlagen zurückgesandt.

Über die Entziehung des Umzugsguts hat der Antragsgegner diesen Akten keine sachdienlichen Hinweise entnehmen können.

Beachtlich dürfte jedoch sein, daß gemäß Schriftsatz der Antragstellerin vom 17. Dezember 1959 das Umzugsgut schon im Jahre 1939 - im Schriftsatz vom 28. Juni 1960 heißt es übrigens: Herbst 1938 - nach Hamburg gesandt worden ist, während sie selbst lt. Akte des Entschädigungsamtes Berlin Nr. 344 928 (Vorblatt, M 1 u. M 4) erst im Dezember 1940 ausgewandert ist. Danach dürfte sie bis zu diesem Zeitpunkt mit der Speditionsfirma wegen der Lifts in Verbindung gestanden haben.

Im übrigen scheint immer noch ungeklärt, woher eigentlich die Kenntnis, (insbesondere auch der Zeuginnen), stammt, daß das Umzugsgut tatsächlich nach Hamburg gelangt und, wie behauptet, durch Feindeinwirkung - wann? - vernichtet worden ist.

Auf mündliche Verhandlung wird verzichtet. X

Vorgelegt nach Fristablauf

Hamburg, den

21 Sep. 1961

Im Auftrag

1) DB an Ast-Verh. z. ~~Erkl. per~~
Einfahrt z. Erkl. binnen 3 Wochen

2) mit dem Zusatz: Die Entschädigung ^{würde gleich} Berlin zurückgesandt. Referent

3) nach 3 Wochen. ^{würden} Berlin zurücksenden

8. Aug. 1961

21/2/81
ab 10.8.61 M.

1. BHA

ADOLPH KAHN

2536 WEST WELLS STREET
MILWAUKEE 3, WISCONSIN
U. S. A.

482

24. Oktober 1961

An das Landgericht Hamburg
Wiedergutmachungskammer 2
Hamburg 36, Sievekingplatz I
Germany

1, 15 an OPD 74
2, wieder vorl.
17.10.61



Betr.: Rueckerstattungssache

David Schlein Nachlass ./. Deutsches Reich

Az.: 2 Wik 94/60 - Z 21 161 - 1 -

zur Ab 30/10/61

In Sachen David Schlein Nachlass gegen Deutsches Reich gestatte ich mir, auf den Schriftsatz der Gegenseite, vom 2.8. 1961, zu verweisen auf die Akten. Ich ueberlasse in der Anlage n ochmals die eidesstattliche Erklaerung der Frau Sadie Schlein, vom 12.4.1961 und moechte doch hiermit nochmals klar ausdruecken, dass ich die Einwendungen der OPD Hamburg einfach nicht mehr verstehe. Mehr wie die eidesstattliche Versicherung kann ich nicht beibringen, und weiss die OPD Hamburg sehr wohl, dass man die Transporte nicht in B erlin hat liegen lassen, und dass die sehr bekannte Transportfirma Silberstein & Co. im Hamburger Freihafen die Gepaeckstuecke gelagert hat.

Ich bin nicht in der Lage, mehr als die eidesstattliche Versicherung zu b ringen, da ich mich in Beweisnot befinde. Ich bitte deshalb diesen B eweis als Erbracht anzusehen.

Es ist nichts Besonderes darin zu sehen, dass bereits im Herbst 1938 die Lifte versandt worden sind, weil sich eben die Auswanderung, wie bereits frueher dargelegt, bis zum Dezember 1940 verzogen hat. Ich kann es selbst aus eigener Kenntnis feststellen, dass ich auch mein Gepaeck nach Holland im Jahre 1938 versandt hatte und im Jahre 1940, im August, ueber Russland erst auswandern konnte, was an der Schwierigkeit der Auswanderung selbst lag. Auch meine Lifte wurden durch Bomben in Rotterdam zerstoert.

Hinsichtlich der Ausbombung im Freihafen in Hamburg darf ich mich beziehen auf die Akten IRVING WOLF ./. DEUTSCHES REICH, Az.: 2 Wik 265/61 Z 23 341, bei der Wiedergutmachungskammer des Landgerichts Hamburg, wo die Kammer ausdruecklich die Rechtsprechung hinsichtlich der Zerstoe rung der Gueter im Freihafen in Hamburg klargelegt hat. Die Kammer wird uebrigens aus den Entschae digungsakten ersehen haben, dass es sich um schwerreiche Leute gehandelt hat, und damit der Beweis weiter gefuehrt ist ueber den Wert der zurueck- erstattenden Sachen.

Es wird hiermit gebeten , die Sache unbedingt zu entscheiden oder einen zweckdienlichen Vergleichsvorschlag zu machen.

ADOLPH KAHN, RECHTSANWALT

1 Anlage
AK/mf

32

Hamburg, den 23. Nov. 50

ADOLPH KAHN

2536 WEST WELLS STREET
MILWAUKEE 3, WISCONSIN
U. S. A.



16. November 1961

An das Landgericht Hamburg
- Wiedergutmachungskammer 2 -
Hamburg 36, Sievekingplatz 1
Germany

Betr.: Rueckerstattungssache

David Schlein Nachlass o./o. Deutsches Reich

Az.: 2 Wik 94/60

Z 21 161 - 1 -

Das Gericht bittet Sie, diese Angaben in der Form einer
Ich habe der Auflage des Landgerichts gemaess, den Mandanten das Schreiben vom
30. Oktober 1961 uebermittelt.

Mandanten sind dabei, herauszufinden, wo Frau Kulse sich befindet, jedoch sind
sie in der Lage, die Adresse der Schwester, Frau Friedel Tuchmann, die bekannt-
lich eine eidesstattliche Versicherung gleichfalls abgegeben hat, anzugeben.

Die Adresse lautet: Mrs. Friedel Tuchmann
25 Redmond Street
Kew (Vict.)
Melbourne, Australia

Meine Mandanten geben mir an, dass Frau Kulse auch dort wohnt. Frau Tuchmann hat
im Uebrigen damals beim Packen des Lifts geholfen. Es wird deshalb gebeten,
falls das Gericht dies fuer genuegend ansieht, von dort aus mit Frau Tuchmann
in Verbindung zu treten.

konsularischen Beglaubigung bedarf.

Sie werden weiter gebeten, dem Gericht die Anschrift
von Frau Margareta Kulse aus North Melbourne, Victoria
mitzuteilen, sofern Ihnen die Adresse bekannt ist.

Im Interesse der Antragstellerin bitte ich Sie, dem Gericht
schliesslich um eine baldige Beantwortung dieser Anfrage.

ADOLPH KAHN, RECHTSANWALT

Hochachtungsvoll !

2.) Ds von Bl. 50 an OFD z.K.

AK/mf

3.) Ds von Ziff: 1) an Pt. Vertr., z.K.

2

1 Monat

Handwritten signature/initials

zu 1/n. Untorz. ab
zu 2/3/ sep. u. ab
am 24. 11. 61

51

Vfg.

1.) Schreiben an Mrs. Friedel T u c h m a n n - Bl.50-
Luftpost :

In haben Sie in Ihrer eidesstattlichen Versicherung vom 17. November 1959 u.a. angegeben, daß das Umzugsgut der Antragstellerin von Berlin nach Hamburg gesandt worden sei, und daß der gesamte Transport dann während des Krieges "verloren gegangen" sei - wie Sie später erfahren hätten.

Das Gericht bittet Sie, diese Angaben in der Form einer weiteren eidesstattlichen Versicherung in folgenden Punkten zu ergänzen:

- a) woher ist Ihnen bekannt, daß das Umzugsgut der Antragstellerin nach Hamburg versandt wurde und nicht beispielsweise nach Bremen?
- b) woher ist Ihnen bekannt, daß das Umzugsgut während des Krieges verloren gegangen ist?
- c) Ist Ihnen die Art des Verlustes bekannt (Zerstörung durch Bomben, Versteigerung oder sonst abhanden gekommen)?

Es wird darauf hingewiesen, daß die eidesstattliche Versicherung vorliegendenfalls keiner notariellen oder konsularischen Beglaubigung bedarf.

Sie werden weiter gebeten, dem Gericht die Anschrift von Frau Margarete K u l s e aus North Balwyn, Vict. mitzuteilen, sofern Ihnen die Adresse bekannt ist. Im Interesse der Antragstellerin bittet das Gericht schließlich um eine baldige Beantwortung dieser Anfrage.

Hochachtungsvoll !

2.) Ds von Bl.50 an OFD z.K.

3.) Ds von Ziff. 1) an Pt.Vertr., z.K.

4.) 1 Monat

24/11/61

ls.

zu 1/n. Unterz. ab
zu 2/3) sep. u. ab
am 24. 11. 61 Mi.

Friedel Tuchmann
25 Redmond Street
Kew
Victoria

52 54
962.

62.



Landgericht Hamburg
Wiedergutmachungskammer
Hamburg

Geschäftsnummer: 2Wik.94/60-Z 21 -161 - 1

In Erwidernng Ihres Schreibens vom 23. Nov.
möchte ich folgendes an Eides statt erklären:

1. Ich hatte damals Frau Sedi Schlein
geholfen, das Umzugsliift zu verpacken und war auch
einige Male bei Ausprachen mit dem Spediteur dabei.
Dieser hatte den Auftrag, die Sachen nach Hamburg
zu senden und ich hatte auch später Bestätigungen
gesehen, aus denen einwandfrei hervorging, dass die
Sachen in Hamburg - und nicht in einem anderen
Hafen - abgeliefert worden sind. Ich möchte doch
annehmen, dass solche Beweise noch vorhanden sind.

2. Dass die Sachen der Frau Schlein, und
auch diejenigen ihrer Tochter, Irmi Schlein, dann
später verloren gegangen sind, habe ich lediglich
aus Berichten der Familie Schlein erfahren.

3. Aus diesem Grunde bin ich nicht in der
Lage, zu sagen, auf welche Art die Sachen verloren
gegangen sind. Es scheint wohl einwandfrei festzustehen
dass die Sachen verschwunden sind.

4. Ich möchte nochmals betonen, wie aus
meiner früheren eidesstattlichen Erklärung hervorgeht,
dass es sich bei den Umzugsgütern von Sedi und Irmi
Schlein um ganz besonders wertvolle Sachen gehandelt
hat, da es ihnen verboten war, Geld anderweitig zu
transferieren und sie deshalb gezwungen waren, alles
in diesem Umzugsgut anzulegen.

5. Die Adresse der Frau Margarete Kulse
ist 1c Kinkora Road, Hawthorn (Victoria), Australia.

Hochachtungsvoll
Friedel Tuchmann
Mrs. Friedel Tuchmann

3

in da fehlen 1938/19

24.11 94/60

56

55

M. Kulse,
1b Kinkora Road,
Hawthorn. Vic.
Australia.

15. Januar, 1962.

Landgericht
Eing. 18. JAN. 1962
Wiedergutmachungsausschuss

Eidesstattliche Versicherung.

Ich versichere hiermit an Eidesstatt, daß es mir bekannt ist, daß das Umzugsgut der Frau Sadie Schlein nach Hamburg gesandt wurde und glaube ich, soweit ich mich noch erinnern kann, durch die Berliner Speditionsfirma Brasch & Rothenstein. Ich weiß es genau, da mir Frau Schlein alle ihre Listen zur Aufbewahrung gab. Auf diesen Listen war das ganze Umzugsgut aufgeführt.

Ich weiß auch, daß diese Sachen einen enormen Wert hatten und das es sehr viele waren. Ich verwahrte die Listen in einer Kasette in meinem Haus in Berlin-Frohnau. Beim Einzug der Russen wurde mir leider nebst vielen anderen Sachen auch diese Kasette mit den Listen gestohlen.

Ich hörte von verschiedenen Leuten, daß der Freihafen in Hamburg auch den Bomben zum Opfer gefallen sei. Hierzu möchte ich aber nun sagen, daß ich jetzt von einer Dame hier erfuhr, die es für ganz sicher wissen will, daß zur Zeit die Nazis die Spediteure aufforderten, alle Sachen aus dem Freihafen herauszunehmen, angeblich wegen Bombengefahr. In Wirklichkeit wurden diese aber von den Nazis versteigert.

Unterzeichnet:

Margarete Kulse

im Jahre 1938/1939

Schreiben an Parteivertreter :

In der Rückerstattungssache

David Schlein Nachlaß gegen Deutsches Reich wird darauf hingewiesen, daß die Verbringung des Umzugsgutes von Berlin nach Hamburg aufgrund der glaubwürdigen Angaben der Antragstellerin und der damit übereinstimmenden Angaben der Zeuginnen Kulse und Tuchmann als bewiesen anzusehen sein dürfte. Da das Umzugsgut nach den damaligen Bestimmungen am Ort der Versendung devisen- und zollamtlich abzufertigen war, muß weiter davon ausgegangen werden, daß es im Freihafen eingelagert wurde. Hieraus ergibt sich nach ständiger Rechtsprechung der Kammer die Vermutung, daß das Umzugsgut im Frühjahr 1941 beschlagnahmt wurde (s. hierzu auch ORG II/745, Fundheft des ORG Herford lfd. Nr. 499). Die im Laufe des Verfahrens aufgestellte Behauptung, das Umzugsgut sei im Freihafen einem Bombenangriff zum Opfer gefallen, stellt offenbar eine reine Vermutung dar. Daß eine Vernichtung des Umzugsgutes vor der Beschlagnahmeaktion im Frühjahr 1941 unwahrscheinlich ist, hat die Kammer bereits in ihrer Entscheidung vom 20.9.1960 (RzW 1961 S. 20) und seitdem in ständiger Rechtsprechung ausgeführt.

Der Sachverständige Paul Meier hat in anliegendem Gutachten vom 27.1.1962 ausgeführt, daß bei den angegebenen Kosten von ca. 4.000,-- RM von einem

Gewicht

Gewicht zwischen 5.500 und 6.000 kg ausgegangen werden müssen.

Da die beiden Lifts nach Angaben der Antragstellerin mehrere Zimmereinrichtungen sowie einen Flügel enthielten, muß diese Gewichtsangabe nach Erfahrung der Kammer etwa zutreffen.

Ausgehend von einem mittleren Gewicht von 5.750 kg und einem auf Erfahrungen beruhenden Entschädigungssatz von 6,-- DM pro Kilogramm Umzugsgut schlägt das Gericht einen Vergleich

über 34.500,-- DM

vor, den der Antragsgegner nach Maßgabe der §§ 31 ff BRUG an die Antragstellerin zu zahlen hätte. Hierbei hat das mitverpackte Bargeld gem. Art. 16 REG außer Betracht zu bleiben.

Die Aktivlegitimation der Antragstellerin dürfte geklärt sein, da der Ehemann der Antragstellerin nach der notariell beglaubigten Abschrift des Erbscheins vom 13. September 1938 bereits am 22. März 1938 - also vor Veräußerung der Sachen - verstorben ist. Durch diesen Erbschein wird die Antragstellerin übrigens auch als Alleinerbin ihres Ehemannes ausgewiesen. Die Tochter Irmy Tilton geb. Schlein, von der sich Sachen im Umzugsgut ihrer Mutter befanden, hat die Antragstellerin zur Geltendmachung des gesamten Anspruchs ermächtigt (Erklärung vom 12.4.1961).

Die Parteien werden gebeten, binnen 6 Wochen zu vorstehendem Vergleichsvorschlag Stellung zu nehmen.

Dem Vertreter der Antragstellerin wird im gegebenen Fall anheimgestellt, einem vom Gericht zu bestimmen-

den

den Justizbediensteten auf anliegendem Formular
Untervollmacht zu erteilen.

Die OFD möge - sofern sie den Anspruchsgrund
nicht für geklärt hält - ihren Standpunkt unter
Berücksichtigung vorstehender Ausführungen be-
gründen. Sie möge in diesem Fall außerdem zur
Höhe der vorgeschlagenen Vergleichssumme Stellung
nehmen.

Für den Fall, daß ein Vergleich nicht zustande-
kommt, möge erklärt werden, ob auf mündliche Ver-
handlung verzichtet wird.

Schenck
Landgerichtsrat
Begl.

Wi.
Justizangestellte

Testament

WEST 3-6052

Rechtsanwalt

ADOLPH KAHN
2536 WEST WELLS STREET
MILWAUKEE 3, WISCONSIN
U. S. A.

Landgericht Hamburg
Wiedergutmachung
Eing. - 5. FEB. 1962
m. Abschr. Anl. Akt.

64

Entschädigungsamt
Berlin W 30
Potsdamer Str. 192
Zimmer 548

den 31. Januar 1962.

Erinnerung
laufenden
sind.

Landgericht Hamburg
Wiedergutmachungskammer 2
Gesch.Z. 2 Wik 94/60 Z 21 161

v. 2. 11. 1960 z. 4.
2. 2. 1962
5. 2. 62
Zeitl. gl. Nr. ab 4/24

In Sachen Schlein gegen Deutsches Reich

habe ich Ihr Schreiben vom 24. Januar erhalten und
ersehen Sie ja, dass auch meine Anfrage wegen Zahlung der
Golddiskontabgabe fruchtlos war.

Ich bitte Sie davon in Kenntnis zu nehmen, dass mir eine
Unbedenklichkeitsbescheinigung wie folgt vorliegt:

Unbedenklichkeitsbescheinigung.

Frau Sadi Schlein geb, Winterfeld, Berlin-Wilmersdorf
Muenstererstrasse 14 wird mit saemtlichen Reichsteuern
bei dem Finanzamt Magdeburg- Nord veranlagt.
Sie hat keine Sreuer-rueckstaende. Die Reichsfluchtsteuer
ist sichergestellt.
Gegen die Verbringung ihres Umzugsgutes (Hausrats) ins
Ausland bestehen in steuerlicher Hinsicht keine Bedenken.

Magdeburg, den 10. Dezember 1938
Finanzamt Magdeburg-Nord.

In einem Begleitschreiben vom 10. Dezember 1938 des
Finanzamtes Magdeburg -Nord (Nr 6 c/ 493) an Herrn
Dr. Hermann Berlak, Berlin-Charlottenburg, Joachimstalerstr.
41 schreibt dies, dass " die beiden Steuerpflichtigen,
erhebliche Sicherheiten bei mir hinterlegt haben und weiter,
....dass die Judenvermoegensabgabe unter Vorlegung dieses
Schreibens entweder bei dem Finanzamt Berlin-Wilmersdorf-Nord
oder Berlin Wilmersdorf-Sued beantragt werden sollten.
Hieraus ist ersichtlich, dass das Umzugsgut abgesandt wurde,
und weiter, dass "erhebliche Vermoegenswerte (Sicherheiten)
hinterlegt waren in Magdeburg.
Ich habe bereits an das E.Amt in Berlin geschrieben, ob
Akten des RA Berlak etwa bei der Gestapo in Berlin sich
befinden, andernfalls sohlte auch versucht werden bei dem
Berliner Finanzamtern etwa weitere Erkundigungen einzu-
ziehen.

Adolph Kahn
ADOLPH KAHN, Rechtsanwalt.

ADOLPH KAHN

2536 West Wells Street
MILWAUKEE 3, WIS.

Milwaukee, Wisc. USA
den 11. Februar 1962.



Landgericht Hamburg
Wiedergutmachungskammer
Hamburg, Germany

Gesch. Nr. 2 WiK 94/60 Z 21 161-1-

In Sachen 2 WiK 94/60-2 Z 21 161-1-
David Schlein Nachlass gegen Deutsches Reich.

Sehr geehrter Herr Landgerichtsrat Schenk:

Ich habe mit der Antragstellerin mich in Verbindung gesetzt und mir selbst die Frage vorgelegt, was hier geschehen soll, um nicht etwa ein neues Unrecht dann der Mandantin zugefuegt wuerde, wenn man jetzt ihr zumuten wuerde, sich schnell und zu einem Betrag abfinden zu lassen, der im Gegensatz steht zu dem, was wir alle wissen.

Frau Margarete Kulse hat in 2 Punkteln Licht in die Sache gebracht

Die Listen sind im Getuemmel der Ereignisse, Einmarsches der Russen in Berlin verloren gegangen, also soweit wissen wir, dass wir die Listen nicht mehr erhalten koennen, ohne dass die OFD diese vielleicht haben wird.

Sodann hatten die Sachen, wie die Zeugin schlicht sagt, einen enormen Wert. Das war uns auch von Anfang an bekannt und um einige Zahlen zu nennen wurden "nur" RM 91 710.-- an Reichsfluchtsteuer bezahlt.

Die Unbedenklichkeitsbescheinigung spricht von "erheblichen Sicherheiten" die in Magdeburg hinterlegt waren.

Leider konnten wir den Golddiskont noch nicht ermitteln, aber die Akten des Entschaedigungsamts in Berlin lassen klar erkennen, dass hier auch "enormes" Vermoegen vorhanden war und ein "enormes" Einkommen erzielt worden ist.

Ich ueberlasse eine Fotokopie eines Testaments des David Schlein und hat Irmgard Schlein (Tilton) 100 000.-- RM erhalten als Vermachtnis, die natuerlich zur Anschaffung im Lift verwandt wurden.

Unter allen diesen erheblichen, schwerwiegenden Umstaemen, schlage ich deshalb den Betrag von DM 62,500.00 als Abfindungsbetrag vor und nehme an, dass dies hier wenigstens einen Teil dessen deckt was gestohlen wurde.

Eine Vollmacht hierfuer laegt an.

Hochachtungsvoll,

ADOLPH KAHN,
RECHTSANWALT

Vollmacht

Testament:

Mein letzter Wille.

Nach meinem Tode bestimme ich folgendes:
Meine Tochter Fingard Schlein erhält nach meinem Tode
hunderttausend Reichsmark aus meinem Privat-
oder Geschäftsvermögen. Dieser Betrag muss für meine
Tochter Fingard Schlein innerhalb sechs Tagen nach
meiner Beerdigung, teils aus den vorhandenen Bargeld,
teils aus den vorhandenen Wertpapieren separat bei
einer Grossbank deponiert werden. Mit dem einund-
zwanzigsten Lebensjahr kann meine Tochter über
den Betrag von hunderttausend Reichsmark verfügen.
Bis zu ihrer Grossjährigkeit das ist der 22. August 1938
soll meine Ehefrau Sedi Schlein gemeinsam mit
meinem Bruder Heinrich Schlein Berlin das Vermögen
meiner Tochter verwalten.

Den Rest meines Privat- und Geschäfts-
vermögens erhält meine Ehefrau Sedi Schlein geborene
Wintzfeld. Ich stelle meiner Ehefrau ausserdem das
Geschäft Kaufhaus Direkt David Schlein Magdeburg
zu verkaufen oder zu liquidieren. Das Grundstück
in Magdeburg Alte Ulrich Nr 14 darf meine Ehefrau
verkaufen oder vermieten. Mein Sohn Helmar Schlein
der im Jahre 1936 nach den Vereinigten Staaten von
Nordamerika angewandert ist erhielt vorher eine Schen-
kung von mir in Höhe von 49.500^{Mark} Reichsmark:
Vierzehntausendfünfhundert Mark sind mit
dieser Schenkung abgefunden worden. Als Testament
vollzieher setze ich ein oder bestimme vielmehr.

Meinen Bruder Heinrich Schlein Berlin
meinen Nissen ^{und} Georg Schlein Berlin
geschrieben Magdeburg den 27. Oktober 1937
fertiggesetzt im siebten Jahr

David Schlein

V o l l m a c h t

Ich,

erteile hiermit der Justizangestellten

Untervollmacht, mich bei der Protokollierung des
Vergleichs in Höhe von 62,500 DM

in der beim Landgericht Hamburg, Wiedergutmachungskammer ,
anhängigen Rückerstattungssache 2 W1 K 94 ;60 Z 21 161-1-

David Schlein Nachlass gegen Deutsches Reich

Geschäfts-Nr.

zu vertreten.

Milwaukee, Wisc. USA , den 11.2.1962

ADOLPH KAHN

2536 West Wells Street

MILWAUKEE 3,

WIS.

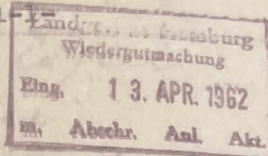
Adolph Kahn, Rechtsanwalt

Rechtsanwalt
ADOLPH KAHN
 2536 WEST WELLS STREET
 MILWAUKEE 3, WISCONSIN
 U. S. A.

den 10. April 1962.

Gesch.N r. 2 Wik 94/60 ² Z 21 161

Landgericht Hamburg,
 Wiedergutmachungskammer
 Zippelhaus 5
 Hamburg 11, West-Germany



Rueckerstattungssache
 Schlein gegen Deutsches Reich

erwidere ich auf das Schreiben des Herrn Landgerichtsrats
 Dr. Schenck und zugleich auf den Schriftsatz der OFD
 Hamburg das Folgende:

Die Gegenseite waere besser beraten, wenn Sie sich nicht
 auf einen geradezu laecherlichen Standpunkt stellt, dass
 das Umzugsgut nicht nach Hamburg gebracht sei.

Es waere besser, zu meinen sachlichen Vorschlaegen Stel-
 lung zu nehmen und den Geist der WIEDERGUTMACHUNG end-
 lich nicht nur den Worten, sondern den Taten nach zu be-
 zeugen.

Endlich kann ich etwas dazu beitragen die Eidesstattliche
 Erklaerungen der Zeugen und meiner Mandanten auch noch
 genauer zu belegen, obwohl die summarische Angabe an sich
 durchaus genuegt, nach einer Zeit, die sich vor ca. 22
 Jahren ereignete und nach allem, was insbesondere Frau
 Schlein erleiden musste, als ihr Ehemann in den Tod ge-
 trieben wurde. Die OFD hat dafuer natuerlich ja kein Ver-
 staendnis zu haben.

Anliegend folgen mit Fotokopie, Teil eines Umzugsgut-
 verzeichnisses mit Nr. 24 durchgehend bis 206 und allein
 dies beweist neben der Tatsache des Gewichts der Lifts
 dass ein Vermoegen gestohlen worden ist durch das Deut-
 sche Reich. Das Verzeichnis ist nicht komplet aber allein
 die dort verzeichneten Gegenstaende, beweisen genug.
 Frau Tilton hat beim Raeumen und auf mein dauerndes Draen-
 gen sich um Beweise zu kuemern, die Papiere mir heute
 gesandt. Ebenso ein separates Silberverzeichnis.
 Dass die Sachen wertvoll waren ist keine Frage, ich kann
 auch weiter beweisen dass ca. Nennwert von RM 130,000
 Effekten von der Dev, Stelle bei der Commerz & Privat-
 bank in Magdeburg beschlagnahmt wurden, was ich auch
 heute erst erfahren habe. Mein Vergleichsvorschlag
 halte ich auch jetzt noch aufrecht.

Adolph Kahn
 ADOLPH KAHN, Rechtsanwalt

170
N/5

Aufstellung von Silber

Kasten 1	links	24	Dessertlöffel
	mitte	24	Horra "
	rechts	24	Dessertgabeln
Kasten 2	links	24	Eis Löffel
	mitte	24	Kaffee "
	rechts	24	Dessertmesser
Kasten 3	links	24	Kuchengabeln
	mitte	24	Obst "
	rechts	24	" messer
Kasten 4	links	24	Eis gabeln
	rechts	24	" messer
Kasten 5	links	24	Fingergabeln
	mitte		
	rechts	24	" messer
Kasten 6	links	24	Eis Löffel
	rechts		frei
Kasten 8	links	nach	rechts:
		2 x	Salatbestecke
		2 x	Baumwolllöffel
		2 x	Kartoffel "
		2 x	Forkenheber
		1 x	Kelle
		2 x	Forkenbestecke
		2 x	Gemüselöffel

bitte wenden

Umzugsgutverzeichnis

für Frau Sedi Schlein
Berlin /Wilmersdorf
Münsterschestr. 14

170

Nr.	Stück	Gegenstand	Zeitpunkt Alt	Einkaufspreis
24	2	Schränke		
25	1	Krankentisch		
26	1	Nachttisch		
27	1	Frisiertoilette		
28	1	Manicurtisch		
29	1	Spiegel		
30	1	Stuhl		
31	1	Nachttischlampe		
32	1	Lampe		
33	1	Frisierlampe		
34	1	Kommode		
35	1	Diele		
36	1	Spiegel		
37	1	Garderobe		
38	1	Toilettegarnitur		
39	2	Lampen		
40	2	Sessel		
41	1	kl. Tisch		
42	1	Bücherregal		
43	1	Teewagen		
44	1	Keramikkanne		
45	1	Obstschale		
46	1	Teelochter		
47	1	Teekanne		
48	1	Milchkannen		
49	2	Wohnzimmer		
50	1	Bücherschrank		
51	2	Backensessel		
52	1	kl. Sessel		
53	2	Stühle		
54	1	Tisch		
55	1	Sofa		
56	1	Couch		
57	1	Bild		
58	1	Lampe		
59	2	Wandlampen		
60	2	Kristallschüsseln		
61	12	Esszimmer		
62	1	Anrichtetisch		
63	1	Büffet		
64	1	Vitrine		
65	6	Stühle		
66	1	Tisch		
67	1	Lampe		
68	2	Wandlampen		
69	2	silb. Leuchter		
70	2	Kerenschalen		
71	1	kl. Wäschekommode (Korb)		
72	1	Lampe		
73	1	Nähwagen		
74	1	Deckenstrahler		
75	2	Marmoraschenbecher		
76	2	Silberaschenbecher		

Umzugsgutverzeichnis

für Frau Sedi Schlein
Berlin /Wilmersdorf
Münsterschestr. 14

XX

Nr.	Stück	Gegenstand	Zeitpunkt	Einkaufspreis
67	4	Teppiche		
68	24	Brücken		
69	1	Läufer		
70	2	bunte Wolldecken		
71	1	Schlafdecke		
72		silb. Besteckkasten		
72	24	Esslöffel		
73	23	Teelöffel		
74	24	Gabeln		
75	24	Messer		
76	1	Suppenkelle		
77	4	Aufschnittgabeln		
78	21	Käsemesser		
79	11	Buttermesser		
80	12	Gebäckzangen		
81	16	Dessertgabeln		
82	16	Dessertmesser		
83	1	Tortenheber		
131	1 Paar	Skier		
132	1	Tennisschläger		
133	1	1 Kaffeeservice (Elektrola)		
134	24	Tassen		
135	24	Untertassen		
136	24	Teller		
87	2	Kaffeekannen		
88	1	Teekanne		
138	12	Milchkannen		
139	36	Kartoffelteller		
140	36	Zierteller		
141	2	geschl. Kuchenteller		
142	2	Kabarett		
143	2	geschl. Kuchenplatte		
144	1	Obstteller		
145	2	Mokkakännchen		
146	4	zuckerdose		
147	4	tablett		
148	12	Mokkatassen m. Untertassen		
149	2	Salznäpfchen		
100	2	Kristallschüsseln		
101	12	kl. Kristallteller		
102	24	Konfekteller		
103	1	Schmetterlingsfigur		
104	1	Kristalltraubenspüher		
105	6	Sammeltassen m. Kuchenteller		
106	2 1/3 dz.	Porzellanvasen		
107	2 1/3 dz.	Untersetzer		
108	1 1/3 dz.	Messingdose		
109	2	Keksdosen		
110	2	Keksschalen		
111	4 dz.	Konfektkorb		
112	3	Konfektschalen		
113	3	geschl. bunte Weingläser		
114	1	Aschenbecher		
115	2	Marmoraschenbecher		
116	2	Silberaschenbecher		

Umzugsgutverzeichnis

für Frau Sedi Schlein
 Berlin/ Wilmersdorf
 Münstersche Str. 14

Nr.	Stück	Gegenstand	Zeitpunkt	Preis
116	1	Schreibtischlampe		
117	3	W. Bronzefiguren		
118	1	Porzellanellch		
119	1	Zigarettdose		
120	1	Keramikvase		
121	1	Schwarz Marmorschale		
122	1	Rollaschenbecher		
123	1	Teeofen		
124	2	Vasen		
125	10	Kissen		
126	2	Toilettegarnituren		
127	1	Kamm u. Bürste Garnitur		
128	1	kl. Emailleaschenbecher		
129	1	Schreibtischgarnitur		
130	1	w. Marmorschale		
131	1 Paar	Skier		
132	1	Tennisschläger		
133	1	Koffergrammophon (Elektrola)		
134	1	Mercedes Schreibmaschine		
135	1	Plattenkoffer		
136	2	Toaströster		
137	12	1 Tafel service		
138	36	Suppenteller		
138	36	Kartoffeltell		
139	2	flache Teller		
140	2	Kartoffelterrinen		
141	2	Lange Schalen		
141	2	Saucieren		
142	1	Suppenterrine		
143	2	Ragout Teller		
144	4	Bratenteller		
145	4	Schüsseln		
146	12	Dessertteller		
147	12	Kompottteller		
148	1	Kiste Bücher		
150	21	1 Posten Wäsche		
150	2 1/2dz.	Überschlaglaken		
151	2 1/2dz.	Kissenbezüge		
152	1 1/2dz.	Bettlaken		
153	8	Bettbezüge		
153	9	w. Tischtücher		
154	4 dz.	Mundtücher		
155	3	glatte Kaffeedecken		
156	5	farbige Kaffeedecken		
157	6	Mundtücher pro Dekke		

Umzugsgutverzeichnis

für Frau Sedi Schlein
Berlin / Wilmersdorf
Münstersche Str. 14

Nr.	Stück	Gegenstand	Zeit	Preis
158	8	bunte Kaffeedecken		
159	3	Handarbeitsdecken		
160	6	Milieus		
161	10	Tablettdeckchen		
162	1	Brotkorbdeckchen		
163	2dz.	Tellerdeckchen		
164	20	Frottierhandtücher		
165	6	Babytücher		
166	3	Badetücher		
167	1 1/2dz.	Leinenhandtücher		
168	1dz.	Seifenlappen		
169	1 1/2dz.	Geschirrtücher		
170	2dz.	Gläsertücher		
171	1dz.	kl. Gästetücher		
172	1dz.	Toilettetücher		
173	2dz.	Küchenhändehandtücher		
174	2 1/2dz.	Staubtücher		
175	2	Scheuertücher		
176	2dz.	Wischtücher		
177	6	Abwaschtücher		
178	2 dz.	Schuhputztücher		
179	2dz.	Taschentücher		
180		diverse kl. Deckchen		
181	1	Garnitur	Neu	RM. 58
181	1	Kommode		
182	1	Spiegel		
183	1	Regenständer		
<u>Garderobe im Schrankkoffer f. Irmgard Schlein</u>				
184	1	Morgenrock (Sommer)		
185	1	Sommermantel		
186	1	Alter Herrenpelzmantel (abgefüttert m. Belz)		
187	1	Skianzug		
188	1	Fechtjacke		
189	3	Sommerkleider		
190	1	Unterkleide		
191	1 Paar	Stephschuhe		
192	1 Paar	Tennisschuhe		
193	1 Paar	Winterhausschuhe		
194	1 Paar	Schuhe m. Schlittschuhen		
195	3 Paar	Schuhe		
196	8 Paar	Strümpfe		
197	9 Paar	Kniestrümpfe		
198	2 Paar	Skisocken		
199	1	Skipullover		
200	2	Sportjacken		
201	2	kurze Röckchen		
202	4	Blusen		
203	1 Paar	Wollhosen f. Sport		
204	3	Schals		
205	1	Tanbourin m. Schlegel		
206	1	kl. Fotoalbum		

07. 89.
 Frau Frieda Tuchman
 geb. Nebel geb. 18.2.1901

24.12.94/60

Information about Liftvans

The following items were packed in the 2 liftvans.

These claims could be substantiated by Mrs. Tuchmann and Mrs. Kulse both now residing in Australia

There were two liftvans sent to Freihafen Hamburg for eventual trans-shipment to the U.S. and were never intended for any other destination or port.

The name of the transportation firm was

Silberstein & Co, Berlin, Reichenbergerstr. 154

predecessor of Fritz Roth, Berlin, Reichenbergerstr. 154

Freight to New York was paid to the above Transportation Co.

Amount: Approximately RM. 40000.00 - ?

Liftvan Numbers 1889 and 1890

Value of furniture and merchandise etc. \$ 10,000.00

Value of Art Objects

(Rugs, Oriental, Piano, Silver, Porcelain \$ 9600.00

These liftvans were packed, shipped to Hamburg Frei hafen and zollamtlich abgefertigt by Silberstein & Co.

Ich erkläre hiermit an Eides Statt, dass ich Irmi Tilton, vormals Irmi Schlein, seit ihrer Geburt gekannt habe. Ich habe ihr geholfen, die in beiliegender Liste aufgeführten Gegenstände zu kaufen und in die Lifts zu verpacken. Ich erkläre an Eides Statt, dass die beiliegende Liste korrekt ist und auch die Ausführungen auf diesem Bogen.



Contents of 2 Liftvans

- Oriental rugs
- 6 Large and several runners
- 2 chests of sterling silver, place setting for 24 persons each
- Genuine Porcelain place setting for 24
- Blue Tower by Spode place setting for 24
- Meissen place setting for 24
- Hutchenreuther place setting for 24
- vases and figurines and other porcelain art objects
- Glassware
- Crystal and Venetian Glassware
- Several valuable oil paintings
- Big shortwave Telefunken radio
- Singer portable sewing machine
- Steinway Baby Grand piano, custom made in special wood finish
- Three bedroom suites, expensive fruitwood finish
- 1 Lounge and parlor furniture
- 2 Dining room sets
- 2 Living room sets
- Set of entrance hall furniture
- Lamp fixtures
- Kitchenutensils and appliances
- Complete Aussteuer in Irish linens
- Personal items, clothes etc.
- Furcoats and camera and movie equipment and projector
- Personal documents, photographs
- Books some first editions, rare
- Complete works of Goethe, Schiller, Heine, Shakespeare and many others
- Many other items of sentimental value

These liftvans were the property of Mrs. Sadie Schlein but also contained the dowry of her daughter Miss Army Schlein who is now Mrs. Albert Tilton (Army)

Melbourne Th 2. 5. 62.

Freida Finkman

Frau Frieda Tushman
geb. Nebel geb. 18.2.1901

CLAIM LIST

Blocked account at Deutsche Bank
Berlin-Kurfuerstendamm 163-164
Brandenburgische Str.
Approx. \$8,000.00

Paid as fine during the action
against the Jews in Germany
on November 10th, 1938
Approx. \$10,000.00

Emigration Tax not known
could be checked through at least
Finance Division Magdeburg-Nord \$10,000.00

I have in my possession a Fotostatic
copy of an official document written
by the finance Division Magdeburg-Nord
stating that the emigration tax and the
Jewish fine tax had been paid at their
office and therefore there is no objection
to any emigration and shipping any personal
and household goods out of the country.
Signed Magdeburg December 10th, 1938.

Also I had to pay 100% tax on all
newly purchased personal articles
and household goods. Everything I
brought along was in form of a dowry
and therefore brand new from lingerie
to furniture and lamps and costs me a small
fortune to produce all the bills and
pay an exact 100% tax to German authorities
in Berlin.

After my father's death I was left by him through
a will 100,000.00 Reichsmark which was deposited at
a bank for me. With this money I bought all new
personal wardrobe and furniture, linens and household
goods which I would have use for some day when I
intended to get married. As I was not permitted
to take any cash out of Germany that was the logical
thing to do.

Unfortunately the war broke out and we never
could receive these two liftvans. Mutti too had some
goods of her own and she was an American citizen
it was found better to have them shipped in her name.
Also the freight to U.S.A. was paid in full by her
as far as New York.

(over)

2 Wick 94/60

The Deutsche Bank Berlin, Kurfürstendamm and Brandenburgische Str. handled my Sperrkonto after I left Germany. The name was then Irmgard Schlein.

Ich bezeuge hiermit an Eides Statt, dass die Ausführungen auf diesem Bogen völlig korrekt sind. Ich war ein enger Freund der Familie Schlein und habe nach dem Tode des Herrn Schlein der Witwe und Tochter zur Seite gestanden und sie hinsichtlich ihrer Auswanderung beraten.

Landgericht Hamburg
Wiedergutmachung
Eing. 10. MAI 1962
m. Abschr. Anl. Akt.

Melbourne the 2.5.62

Frieda Tuckman

Vorstehende eigenhändige Unterschrift der Frau
Frieda TUCKMAN geb. Nebel, geb. 18.2.1901,
wohnhaft Kew; Victoria
beglaubige ich hiermit auf Grund ihrer vor mir
erfolgten Anerkennung.

Melbourne, den

2. Mai 1962

Frieda Tuckman

(Unterschrift)

Konsultssekretär

(Amtsbezeichnung)

beim Konsulat
der Bundesrepublik Deutschland
gemäß § 37a Konsulargesetz
ermächtigt.



Beurk.-Reg.
Nr. 1313
Gebühr Tarif
50 frei
nur für Wieder-
gutmachungszwecke

Kl. Totálbum
Tandorim m. Schiefer

204
207
208

CLAIM LIST

Blocked account at Deutsche Bank
Berlin-Kurfuerstendamm 163-164
Brandenburgische Str.

Approx. \$8,000.00

Paid as fine during the action
against the Jews in Germany
on November 10th, 1938

Approx. \$10,000.00

Emigration Tax not known
could be checked through
Finance Division Magdeburg-Nord

at least
\$10,000.00

I have in my possession a Fotostatic
copy of an official document written
by the finance Division Magdeburg-Nord
stating that the emigration tax and the
Jewish fine tax had been paid at their
office and therefore there is no objection
to any emigration and shipping any personal
and household goods out of the country.
Signed Magdeburg December 19th, 1938.

54

Also I had to pay 100% tax on all
newly purchased personal articles
and household goods. Everything I
brought along was in form of a dowry
and therefore brand new from lingerie
to furniture and lamps and costs me a small
fortune to produce all the bills and pay an exact
100% tax to German authorities in Berlin.

After my father's death I was left by him through
100,000.00 Reichsmark which was deposited at a bank
for me. With this money I bought all new personal
wardrobe and furniture, linens and household goods
which I would have use for some day when I intended
to get married. As I was not permitted
to take any cash out of Germany that was the logical
thing to do.

Unfortunately the war broke out and we never
could receive these two suitcases. Mutti too had some
goods of her own and she was an American citizen
it was found better to have them shipped in her name.
Also the freight to U.S.A. was paid in full by her
as far as New York.

(over)



The Deutsche Bank Berlin, Kurfuerstendamm and Brandenburgische Str. handled my Sperrkonto after I left Germany. The name was then Irmgard Schlein.

2 Wik 94/60

Ich habe von den Umständen der Angaben Kenntnis gewonnen und kann aus eigener Kenntnis bezeugen und versichere aus eigener Kenntnis an Eidesstatt, daß die missichtig geschilderten Umstände zutreffen.

16 Rintona Rd. Flat 10
Hawthorn, Victoria
Australia
2. Mai 1962

Margarete Rulse

V. B. Ich bin mit Frau S. Schlein lange Jahre bekannt gewesen und kannte daher die Verhältnisse genau.

Margarete Rulse





Information about Liftvans

Following items were packed in the 2 liftvans.

These claims could be substantiated by Mrs. Tuchmann and Mrs. Kulse both now residing in Australia.

There were two liftvans sent to Freihafen Hamburg for eventual trans-shipment to the U.S. and were never intended for any other destination or port.

The name of the transportation firm was

Silberstein & Co, Berlin, Reichenbergerstr. 154

predecessor of Fritz Roth, Berlin, Reichenbergerstr. 154

Freight to New York was paid to the above Transportation Co.

Amount: Approximately RM. 4000.00

Liftvan Numbers 1889 and 1890

Value of furniture and merchandise etc. \$ 10,000.00

Value of Art Objects

(Rugs, Oriental, Piano, Silver, Porcelain \$ 9600.00

These liftvans were packed, shipped to Hamburg Frei hafen and zollamtlich abgefertigt by Silberstein & Co.



Contents of 2 Liftvans

Oriental rugs
6 large and several runners

2 chests of sterling silver, place setting for 24 persons each

Genuine Porcelain
Blue Toweraby Spode place setting for 24
Meissen place setting for 24
Hutchenreuther place setting for 24
vases and figurines and other porcelain art objects

Glassware
Crystal and Venetian Glassware

Several valuable oil paintings

Big shortwave Telefunken radio

Singer portable sewing machine

Steinway Baby Grand piano, custom made in special wood finish

Three bedroom suites, expensive fruitwood finish

1 Lounge and parlor furniture

2 Dining room sets

2 Living room sets

Set of entrance hall furniture

Lamp fixtures

Kitchen utensils and appliances

Complete Aussteuer in Irish linens

Personal documents, photographs

Furcoats and camera and movie equipment and projector

Personal items, clothes etc.

Books some first editions, rare

Complete works of Goethe, Schiller, Heine, Shakespeare and many others

Many other items of sentimental value

These liftvans were the property of Mrs. Sadie Schlein but also contained the dowry of her daughter Miss Army Schlein who is now Mrs. Albert Tilton (Army)

16 Kinkora Rd. Flat 10

Hawthorn/Victoria
Australia

2. Mai 1962

2 Hib 94/60

Land... Hamburg
Wiedergutmachung
Eing. - 7. MAI 1962
m. Abschr. Anl. Akt.

Ich habe von vorstehender Aufstellung
und den hierin vorstehend gemachten
Angaben Kenntnis genommen und versichere
hiermit an Eidesstatt aus eigener Kenntnis,
dass die gemachten Angaben zutreffend
sind. Ich kann mich jetzt nicht erinnern,
dass mit Brasat & Rothenstein die Expedition
des Lifts warren, sondern die Firma Silber-
stein & Co. Berlin.

Ich bin mit Frau F. Söhlein lange
Jahre bekannt gewesen und kenne daher
die Verhältnisse genau.

Neben-
vorstehende eigenhändige Unterschrift der Frau
Margarete KULSE, wohnhaft
Hawthorn; Victoria

Margarete Kulse

beglaubige ich hiermit auf Grund ihrer vor mir
erfolgten Anerkennung
Melbourne, den 2. Mai 1962

IA *[Signature]*
(Unterschrift)

Konsulatssekretär
(Amtsbezeichnung)

beim Konsulat
der Bundesrepublik Deutschland
gemäß § 37a Konsulargesetz
ermächtigt.



Beurk.-Reg.
Nr. 1226
Gebühr Tarif
50 M...
nur für Wieder-
entmachtungszwecke



Dieser Beschluß ist verbindlich.
Hamburg, den 26 JUN 1962
Die Geschäftsstelle

[Signature]
Justizoberinspektor

Landgericht Hamburg

Rechtskraftbereinigung
ist der Oberfinanzdirektion
erteilt am 26 JUN 1962

[Signature]
Justizoberinspektor

2 WIK 94/60
Z 21 161 -1-

Beschluß

29. Mai 1962 ✓

In der Rückerstattungssache
der Frau Sedi (Sadie) S c h l e i n
geb. Winterfeldt,
100 N Kenmore Avenue, Los Angeles 4,
Calif./USA.,

Antragstellerin,

Bevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Kahn,
2536 West Wells Street, Milwaukee 3, Wisc.,
Unterbevollmächtigter: Fritz Menges, Wiesbaden-
Schierstein, Adolfstr. 3,
gegen

1.6.62

das Deutsche Reich,
gesetzlich vertreten durch den Bundesminister
der Finanzen, Verfahrensvertreterin Ober-
finanzdirektion Hamburg,
Az.: Sch 466 - BV 414 -,

30.5.62

Antragsgegner,

hat das Landgericht Hamburg, Wiedergutmachungs-
kammer 2, durch folgende Richter:

1) Ausfertigung an:
2 x Parteien
1 x Stg
mit Urkunden

al. 29.5.62

2) 1 Abschrift an
Landgericht
L. V. u. G. Kontz.
Grundbuchamt

Zurück mit CC 16

26 JUN 1962

3) Form B ab zum

[Signature]

Justizoberinspektor

- 1.) Landgerichtsdirektor Dr. Roscher,
- 2.) Landgerichtsrat Schenck,
- 3.) Gerichtsassessor Heidkämper

am 11. Mai 1962 beschlossen:

Der Antragsgegner wird unter Abweisung der weitergehenden Ansprüche der Antragstellerin verurteilt, 40.000,-- DM (i. W.: Vierzigtausend Deutsche Mark) an die Antragstellerin zu zahlen.

Die Erfüllung der Verbindlichkeit richtet sich nach den §§ 31 ff. des Bundesrückerstattungsgesetzes vom 19. Juli 1957.

G r ü n d e :

I.

Die Antragstellerin ist Jüdin im Sinne der aufgehobenen Sondergesetzgebung des ehemaligen NS-Regimes. Sie verlangt auf Grund einer am 10. Februar 1958 beim Verwaltungsamt für innere Restitutionsen in Stadthagen eingegangenen Anmeldung vom Deutschen Reich nach den Vorschriften des Bundesrückerstattungsgesetzes Schadensersatz für die Entziehung ihres in 2 Liftvans verpackten Umzugsgutes, das sie 1938 der Speditionsfirma Silberstein & Co. Berlin, zum Transport nach New York übergeben hat. Die Lifts seien - so trägt die Antragstellerin vor - von der Speditionsfirma in den Freihafen von Hamburg gesandt worden, wo sie liegen geblieben seien, da sich

ihre

ihre und ihrer Tochter Auswanderung bis 1940 verzögert habe. In den Lifts ~~hatte~~ sich ihr sehr wertvoller Hausstand befunden, der einschließlich der Kunstgegenstände 19.600 ₰ wert gewesen sei. Außerdem habe sich ein erheblicher Betrag deutschen Geldes im Umzugsgut befunden. An Transportkosten habe sie ca. 4.000,-- RM gezahlt.

Der Antragsgegner hat der Rückerstattung widersprochen.

Die Antragstellerin hat die Richtigkeit ihres Vorbringens an Eides Statt versichert und die eidesstattlichen Versicherungen der Zeugen Kulse und Tuckman vom 10. und 19. November 1959 (Bl. 21, 22 und 37 ff. d. A.) sowie eine handschriftliche Aufstellung über verpacktes Silber und ein aus 4 Blättern bestehendes Fragment des Umzugsgutverzeichnisses zur Akte gereicht (Bl. 75 ff. d. A.). Weiter haben die Zeugen Kulse und Tuckman von sich aus eidesstattliche Versicherungen über den Inhalt des Umzugsgutes eingesandt (Bl. 81 ff. d. A.), die im wesentlichen mit den Angaben der Antragstellerin übereinstimmen.

Die Kammer hat die Entschädigungsakten 34 44 08 und 34 49 28 des Landesentschädigungsamtes Berlin beigezogen. Das Gericht hat außerdem Auskünfte unmittelbar von den Zeugen Kulse und Tuckman eingezogen (Bl. 52 und 54 d. A.). Das Gericht hat ferner Auskünfte eingezogen von dem Haupttreuhänder für Rückerstattungsvermögen in Berlin (Bl. 11 d. A.), der Aktenverwahrstelle der ehemaligen Haupttreuhandstelle Ost (Bl. 17 d. A.), dem Lager- und

85

Versteigerungshaus des Amtsgerichts Hamburg, den Auktionshäusern Carl F. Schlüter und W. C. H. Schopmann & Sohn Hamburg (Bl. 14 ff. d. A.) und der Deutschen Golddiskontbank in Berlin (Bl. 57 d. A.). Auch die Listen der Speditionsfirmen Schenker & Co. und Grünhut Hamburg, der Hapag sowie die Aufstellung der Deutschen Bank über die Eingänge auf dem Konto der ehemaligen Polizeileitstelle Hamburg wurden ergebnislos durchgesehen. Schließlich hat das Gericht ein Gutachten des Sachverständigen Paul Meier darüber eingeholt, welches Gewicht die beiden Lifts ungefähr gehabt haben müssen, wenn für deren Transport von Berlin nach New York vor dem Kriege 4.000,-- RM zu zahlen waren (Bl. 58 d. A.).

Auf den übrigen Inhalt der Akte und der Beiakten, insbesondere auf den Inhalt o.a. Auskünfte und Gutachten, wird ergänzend Bezug genommen.

Die Parteien haben auf mündliche Verhandlung verzichtet.

II.

Die Rückerstattungsansprüche der Antragstellerin sind in dem zuerkannten Umfange begründet.

Die Kammer sieht es auf Grund der übereinstimmenden Angaben der Antragstellerin und der Zeuginnen Kulse und Tuckman für bewiesen an, daß das Umzugsgut der Antragstellerin nach Hamburg gelangt ist und dort auch noch zur Zeit der Auswanderung der Antragstellerin im Jahre 1940 lagerte.

Die

Die weiteren Ermittlungsversuche der Kammer sind erfolglos geblieben. Aus anderen Verfahren ist auch bekannt, daß die Firma Silberstein & Co. Berlin, nicht mehr existiert und daß auch frühere Prokuristen und Mitarbeiter nicht mehr auffindbar sind. Über den Verbleib der Lifts ist daher konkret nichts mehr aufzuklären.

Da die beiden Lifts aber nach Hamburg gelangt sind, und zwar - als zoll- und devisenamtlich abge-
/ ^{per Lift} ~~liefertes~~ Umzugsgut - in den Freihafen, muß unter Berücksichtigung der verfolgungsbedingten Beweisnot der Antragstellerin nach der Rechtsprechung der Kammer vermutet werden, daß sie im Rahmen der Beschlagnahmeaktion im Frühjahr 1941 von Organen des Deutschen Reiches entzogen worden sind. Daß eine Vernichtung des Umzugsgutes vor der Beschlagnahme durchaus unwahrscheinlich ist, hat die Kammer bereits in ihrer Entscheidung vom 20. September 1960 (RzW 1961 S. 20) näher dargelegt. Durch einen nach erfolgter Beschlagnahme - d.h. frühestens in der Nacht zum 13. März 1941 - eingetretenen Kriegsschaden würde das Deutsche Reich nach der ständigen Rechtsprechung des Hanseatischen Oberlandesgerichts von seiner Schadensersatzpflicht nicht frei geworden sein (siehe Hans. OLG 5 WiS 28/61 vom 10. April 1961 und 5 WiS 20/61 vom 19. April 1961). Das Deutsche Reich ist der Antragstellerin daher gemäß Art. 26 Abs. 2 REG zum Schadensersatz verpflichtet. Soweit einzelne Sachen des Umzugsgutes im Eigentum der Tochter gestanden haben, hat diese die Antragstellerin ermächtigt, den Anspruch vollen Umfanges im eigenen Namen geltend zu machen (Bl. 41 d. A.).

Die

87

Die Angaben der Antragstellerin sowie der Zeuginnen Kulse und Tuckman ebenso wie auch das Umzugsgutverzeichnis enthalten im großen und ganzen nur eine gattungsmäßige Aufzählung des Inhalts der Lifts, zum Teil ohne Mengenangaben, im übrigen aber ohne nähere Beschreibung, wie sie gerade bei einer Bewertung eines wertvolleren Hausstandes unerlässlich ist. Eine Schätzung auf der Grundlage dieser dürftigen Angaben durch einen Sachverständigen würde nach Ansicht des Gerichts notwendigerweise zu einem Ergebnis führen, das den Besonderheiten des Falles (dem mutmaßlichen Umfange des Umzugsgutes sowie dem nachweisbaren Wohlstande der Familie Schlein) nicht gerecht wird. Die Kammer sieht sich daher veranlaßt, die Höhe des für die Bemessung des Schadensersatzes nach § 16 BRÜG maßgeblichen Wiederbeschaffungswertes in entsprechender Anwendung von § 287 ZPO selbst zu schätzen, da eine weitere Aufklärung von Seiten der Antragstellerin offenbar nicht zu erwarten ist.

Bei dieser nach pflichtmäßigem Ermessen vorzunehmenden Schätzung geht das Gericht auf Grund der Angaben der Antragstellerin und unter Zugrundelegung des Gutachtens des Sachverständigen Meier vom 27. Januar 1962 davon aus, daß die Lifts ein Gewicht von ungefähr
/ 5750 kg gehabt haben müssen. Es wird weiter davon ausgegangen, daß es sich bei dem Umzugsgut um den ^{gepackten} gepackten Hausstand wohlhabender Leute gehandelt hat. Bezüglich des damaligen Vermögensstandes der Familie der Antragstellerin wird auf die Entschädigungsakten verwiesen.

Hiernach

Hiernach war der verstorbene Ehemann der Antragstellerin Inhaber eines gutgehenden Warenhauses in Magdeburg und besaß ein beträchtliches Vermögen. Dies ergibt sich auch schon aus dem Testament des noch vor dem Kriege verstorbenen Ehemannes der Antragstellerin vom 27. Oktober 1937 (Fotokopie Bl. 67 d. A.).

Dem Gericht stehen gewisse in zahlreichen Fällen bestätigte Erfahrungssätze zur Verfügung, nach denen Hausrat je nach seiner Beschaffenheit im allgemeinen einen Wiederbeschaffungswert von 4,-- bis 7,-- DM pro Kilogramm Bruttogewicht hat. Es ist bekannt, daß diese Sätze bei einzelnen Kisten häufig nicht zutreffen, insbesondere dann nicht, wenn beispielsweise Gemälde oder Orientteppiche den Hauptinhalt des betreffenden Collobildeten. Diese Fehlerquelle scheidet hier jedoch aus, da es sich bei den Sachen der Antragstellerin um Hausrat in typischer Zusammensetzung gehandelt hat. Ebenso wenig reichen obige Sätze aus, wenn ein Hausstand nahezu ausschließlich aus Antiquitäten bestanden hat oder wenn sich in dem betreffenden Umzugsgut Gemälde, andere Kunstgegenstände oder auch Musikinstrumente von jeweils außerordentlichem Wert befunden haben. Das war bei dem Umzugsgut der Antragstellerin sicherlich nicht der Fall, da sie dann doch Einzelheiten in Erinnerung gehabt haben müßte. Immerhin rechtfertigt der Wohlstand der Familie Schlein einen Entschädigungssatz von rund 7,-- DM pro Kilogramm Umzugsgut. Das Gericht bewertet das entzogene Umzugsgut hiernach mit zusammen 40.000,-- DM, wobei darauf hinzuweisen ist, daß nach § 16 BRÜG allein die deutschen Preisverhältnisse am

1. April 1956

1. April 1956 maßgeblich sind und nicht die wesentlich darüber hinausgehenden Preise des amerikanischen Marktes.

Die darüber hinausgehenden Ansprüche der Antragstellerin müssen abgewiesen werden. Auch die Ansprüche wegen des dem Umzugsgut beige packten Bargeldes sind unbegründet, da Bargeld kein feststellbares Vermögen im Sinne des REG darstellt (Art. 16 REG).

Einer Kostenentscheidung bedarf es nicht, da die Voraussetzungen des § 7 der 2. AVO zum REG nicht vorliegen (Art. 63 REG).

Prokurat. Ludwig Heickamp

Rechtsanwalt

ADOLPH KAHN

2536 WEST WELLS STREET
MILWAUKEE 3, WISCONSIN
U. S. A.

den 4. Juni 1962.

AM
96

Az 2 WiK 94/60
Z 31 161-1-

Landgericht Hamburg,
Hamburg, West-Germany



Anlage: 1 Vordruck
In der Rueckerstattungsache

Seid(Sadie) Schlein

In (RA A. Kahn)

gegen

Deutsches Reich

OFD Hamburg

Az/Sch 466-BV 414

nehme ich den Beschluss vom 11. Mai 1962 ueber DM 40,000.--

hiermit an und verzichte auf Rechtsmittel.

Es wird angeregt, dass die Oberfinanzdirektion ihrerseits den
Beschluss anerkennt und auf Rechtsmittel verzichtet, damit der
Klaegerin alsbald Mittel zur Lebensfuehrung zukommen.

Es wird gebeten, die Rechtskraft des
dem Vordruck zu bescheinigen.

ADOLPH KAHN, Rechtsanwalt

Vermork

k/S

*Vermork
Abschr. an OFD
ab 11.6.62
Lip 48*

(Dr. Grassmann)
Regierungsrat